

Anhang 7: Gefährdete europäische Vogelarten; Einzelartprüfblätter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

V1
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Bluthänfling brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume finden sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Das Nest befindet sich meist in Hecken, Sträuchern und jungen Nadelbäumen. Die Brutperiode beginnt in der Regel ab Mai. Die 4 bis 6 Eier werden ca. 10 bis 14 Tage bebrütet. Die Nestlingszeit dauert 10 bis 17 Tage. Es erfolgen meist ein bis zwei, in günstigen Gebieten auch drei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Aufgrund des Rückgangs der strukturreichen Feldflur infolge der technisierten Intensivlandwirtschaft hat der Bluthänflingsbestand wegen des dadurch bedingten Nahrungsmangels und Verlust von Brutplätzen gebietsweise großflächig abgenommen (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Bluthänfling ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Art meidet den dichtbewaldeten Pfälzerwald weitgehend, kommt jedoch an dessen Ostabfall (Deutsche Weinstraße) vergleichsweise häufig vor (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 5.500 bis 15.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Bluthänfling vor allem zwischen der K 5 und der B 271 im Bereich von linearen Gebüschstrukturen in der ansonsten strukturarmen Rebflur als Brutvogel nachgewiesen (fünf Reviere). Weitere Brutvorkommen befinden sich im südlichen Untersuchungsraum beiderseits der Bahnstrecke (zwei Reviere) sowie im nördlichen Untersuchungsraum westlich der B 271 (zwei Reviere, ein Brutverdacht). Zudem ist er als Nahrungsgast regelmäßig sowohl einzeln als auch in Trupps in der gesamten Rebflur anzutreffen.</p> <p>Eines der Reviere befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Drei weitere Reviere liegen in 25 bis 150 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 102 und 300 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Hohe Brutplatzdichte, zudem gute Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat. Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand jedoch vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.7 V_A Verminderung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.8 V_A Verminderung von baubedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>4.4 A_{CEF} Entwicklung abschirmender und strukturierender Gehölze als Lebensraum u. a. für den Bluthänfling (i. V. m 4.2 A_{CEF})</p> <p>10 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum u. a. für den Bluthänfling</p>

V1

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Bluthänfling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Bluthänfling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr, werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Drei der nachgewiesenen Reviere liegen in 25 bis 150 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Eines der Reviere befindet sich westlich der B 271a in 150 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für dieses Revier demzufolge nicht erforderlich.

Die beiden anderen Reviere (Bau-km 13+400 und 14+200) liegen östlich der B 271a in 25 m bzw. 50 m Entfernung zur neuen Trasse. Unter Berücksichtigung der geplanten lärmindernden bau- und betriebsbedingten Abschirmung entlang der B 271n (Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) in Höhe des Reviers bei Bau-km 14+200 ist hier ebenfalls von keinem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen.

Ein störungsbedingter Brutplatzverlust ist demzufolge lediglich für das Revier in Höhe von Bau-km 13+400 zu erwarten. Eine Verlagerung des Reviers in angrenzende Bereiche ist in der strukturarmen Rebflur und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Bluthänfling-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Maßnahme 10 A_{CEFN} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben in der weitläufigen Rebflur im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Bluthänfling diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V1

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 11+475 zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist hier aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen zwischen dem dicht bebauten Gewerbegebiet Bruch und dem angrenzenden Campingplatz nicht möglich. Der Verlust des Brutplatzes kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums (Maßnahme 4.4 A_{CEF} i. V. m 4.2 A_{CEF}) im Umfeld des aktuellen Brutplatzes vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A,
19.11 V_A, 4.4 A_{CEF} (i. V. m 4.2 A_{CEF}), 10 A_{CEf/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V1 (Fortsetzung)
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahme 10 A _{CEF/VSG} i. V. m. 19.7 V _A und 19.8 V _A sowie Maßnahme 4.4 A _{CEF} i. V. m. 4.2 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Bluthänfling die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Bluthänflings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Bluthänfling vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

V2
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Eisvögel besiedeln langsam fließende oder stehende Gewässer, die reich an Kleinfischen sind. Die Art bevorzugt eine schattige Ufervegetation mit Sitzwarten und überhängende oder senkrechte Abbruchkanten bzw. Steilufer zum Anlegen der Bruthöhle. Zum Brüten gräbt der Eisvogel eine 50-90 cm lange Röhre mit einem erweiterten Brutraum in das Steilufer. Die Eier werden ohne zusätzliches Nistmaterial abgelegt. Die Brutperiode beginnt ab März. Die meist 6 bis 7 Eier werden ca. 20 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 23 bis 27 Tage. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Neben Kältewintern führt die Wasserverschmutzung über die Nahrungsverknappung zu Bestandseinbußen. Negativ wirkt sich auch der Mangel an Brutplätzen durch den Gewässerausbau aus. Auch die Verfolgung und Störung an Angelgewässern sind Gefährdungsfaktoren (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: zunehmend (+)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rund 800 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass der Eisvogel in geeigneten Lebensräumen regelmäßig beobachtet werden kann. Die Art ist hierzulande ein Brut- und sogar Standvogel. Außerdem tritt sie in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz als Zugvogel und Wintergast aus anderen Regionen auf (SNU 2021). Der landesweite Bestand wird aktuell auf 200 bis 800 Brutpaare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Eisvogel nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet DE 6515-301 (SGD SÜD 2017) sind jedoch zwei Brutreviere entlang der Isenach angegeben, so dass die Art hier vorsorglich als Brutvogel betrachtet wird. Eines der Reviere befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches (ca. Bau-km 13+150). Das zweite Revier befindet sich in mind. 500 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwei Brutpaare. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zunehmenden Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gewässer im Untersuchungsraum wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Das bauzeitliche Kollisionsrisiko ist zudem als gering einzustufen. Der Eisvogel unterfliegt vorhandene Brückenbauwerke. Unter Berücksichtigung einer Gewährleistung der Durchgängigkeit der Isenach während der Bauzeit wird er dies aller Voraussicht nach auch während der Bauzeit tun.

V2

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Eisvogel nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Eisvogel überwiegend entlang der Isenach jagt und hierbei das ausreichend dimensionierte Brückenbauwerk der B 271n unterfliegt. Zudem werden im Bereich des Brückenbauwerks Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Projektbedingte bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen sind anzunehmen. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten. Der Eisvogel weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf (GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem kann der Eisvogel den gesamten Gewässerverlauf der Isenach im weiteren Umfeld der Maßnahme als Jagdlebensraum nutzen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Strukturen mit Eignung als Brutplatz für den Eisvogel. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V2 (Fortsetzung)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) und unter Gewährleistung der bau- und betriebsbedingten Durchgängigkeit der Isenach ebenfalls ausgeschlossen. Zwar kann es durch die Baumaßnahme zu einem störungsbedingten Revierverlust kommen, dieser kann jedoch durch Revierverlagerung in ungestörte Bachabschnitte im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Zudem kann der Eisvogel den gesamten Gewässerverlauf der Isenach im weiteren Umfeld der Maßnahme als Jagdlebensraum nutzen. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Eisvogels im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Eisvogel vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

V3
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Feldschwirl zeigt eine Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 bis 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten. Man kann die Art in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und vor allem in Flussniederungen beobachten. Sein Nest errichtet der Feldschwirl in der Regel versteckt am Boden an Grasbulen oder in Stauden. Zum Nestbau werden überwiegend dürre Süß- und Sauergräser, Binsen und Blätter verwendet. Die Eiablage (4 bis 7 Eier) erfolgt meist im Mai. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 13 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Durch ungehinderte Sukzession wie Verbuschung werden Feuchtgrünland-Habitate beeinträchtigt oder durch Entwässerungsmaßnahmen oder Flurbereinigung gar zerstört. Störungen wie Ausmähen während der Brutzeit gefährden den Bruterfolg (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Feldschwirl ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz über den Winter und es kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor (SNU 2021). Der landesweite Bestand wird aktuell auf 1.300 bis 3.000 Brutpaare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Feldschwirl im Untersuchungsraum mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Beide Reviere befinden sich innerhalb des Bruchs südlich der Gärtnerei. Ein weiteres Revier wurde unmittelbar östlich des Untersuchungsraumes auf einer Wiese südlich der K 5 erfasst.</p> <p>Die beiden Reviere südlich der Gärtnerei befinden sich in etwa 100 m bzw. 200 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das dritte Revier befindet sich in etwa 1 km Entfernung zum Bauvorhaben und damit weit außerhalb des Wirkraumes der Maßnahme.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen zehn und 23 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 100 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V_A).</p> <p>Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Feldschwirl nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>

V3

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Feldschwirl nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwei der nachgewiesenen Reviere liegen in 100 bzw. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist hier von einem störungsbedingten Verlust der Brutplätze auszugehen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.400 Kfz/24h im Bereich des Bruchs ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Ein Revier befindet sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand, das zweite Revier befindet sich zwischen 100 und 200 m Entfernung zum Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 0,5 Revieren (1 x 40% + 1 x 10%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitataignung zu einem Verlust von einem Revier. Eine Verlagerung in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (feuchtere Wiesenbereiche vor allem in Richtung Bahnstrecke) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier keine weiteren Feldschwirl-Reviere befinden, jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Feldschwirl diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Feldschwirls befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V3 (Fortsetzung)
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme störungsbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Feldschwirl die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Feldschwirls im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldschwirl vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Feldsperling (*Passer montanus*)

V4
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Feldsperling hat eine geringe Habitatpräferenz, ist aber vom Angebot geeigneter Bruthöhlen abhängig. Genauso benötigt er geeignete Nahrungshabitate, z. B. Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Die Art besiedelt daher ländliche Gebiete mit Streuobstflächen, Feldgehölze, Randlagen lichte Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Städte werden zunehmend am Rand erobert. Sein Nest legt der Feldsperling überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden an. Es ist ähnlich wie beim Haussperling, aber meist etwas kleiner. Die meist 3 bis 7 Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 11 bis 14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 15 bis 20 Tage. In der Regel werden zwei Jahresbruten durchgeführt (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> In jüngster Zeit werden in vielen Regionen Bestandseinbrüche festgestellt (SNU 2021). Die genauen Gefährdungsursachen sind (noch) nicht bekannt.</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Feldsperling in allen Landesteilen ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen ist. Waldgebiete werden gemieden (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 16.500 bis 23.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Feldsperling wurde während der Brutvogelkartierung 2020 im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es liegen jedoch Meldungen aus dem Bruch östlich der Ortslage von Ungstein vor (2016/2017, SNU 2021), so dass die Art hier vorsorglich als Brutvogel betrachtet wird. Beide Nachweise befinden sich im Nahbereich der Baumaßnahme, so dass als Bewertungsgrundlage von zwei Revierverlusten ausgegangen wird.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 302 und 800 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.</p> <p>Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Feldsperling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.</p>

V4

Feldsperling (*Passer montanus*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Feldsperling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Projektbedingte bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen sind denkbar. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten. Der Feldsperling weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und gehört zu den Arten für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Feldsperling diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau der B 271n verloren gehen. Unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche höhlenreiche Gehölze) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Feldsperling-Reviere befinden können (kein Nachweis im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung 2020, vgl. Unterlage 19.7), kann der Verlust jedoch ortsnah ersetzt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V4 (Fortsetzung)
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Feldsperling die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Feldsperlings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldsperling vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

V5
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Gartenrotschwanz bewohnt halboffene Landschaften wie lichte Laub- und Nadelwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche. Der Neststand wird meist in nicht zu dunklen Bruthöhlen wie natürlichen Baumhöhlen, Astlöchern, alten Spechthöhlen, Mauernischen sowie Nistkästen angelegt. Das Weibchen wählt eine von mehreren durch das Männchen offerierte Nisthöhlen. Im Mittel werden 6,5 Eier meist erst im Mai gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 14 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Seit den 1960er Jahren wurden dramatische Bestandseinbrüche festgestellt, welche auf Dürren im Überwinterungsgebiet zurückgeführt werden, aber auch auf Verlust von Habitaten im Brutgebiet durch Ausräumung der Landschaft (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Gartenrotschwanz ist ein relativ seltener Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz. Aus dem südlichen Landesteil liegen bisher deutlich mehr Meldungen vor als aus dem Norden. Insgesamt wurden bisher 276 Meldungen erbracht (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 1.000 bis 1.500 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Gartenrotschwanz einmalig im April südlich von Herxheim am Berg am Nordrand des Untersuchungsraumes nachgewiesen. In den nachfolgenden Kartiergängen wurde er nicht mehr nachgewiesen. Der Status der Art ist unklar. In Anbetracht des Beobachtungszeitpunktes kann es sich um einen Durchzügler gehandelt haben (Hauptdurchzug gemäß SÜDBECK et al. 2005 zwischen Anfang und Ende April). Aufgrund geeigneter Brutlebensräume innerhalb des Untersuchungsraumes sind jedoch auch Brutvorkommen denkbar. Der Fundort selbst stellt jedoch keinen geeigneten Brutlebensraum dar. Diese befinden sich im Bruch sowie am Nordrand des Berntals, so dass die Art hier vorsorglich als Brutvogel betrachtet wird. Als Bewertungsgrundlage wird von einem Revierverlust ausgegangen. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 16 und 40 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zunehmenden Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V _A) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Gartenrotschwanz nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V5

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Gartenrotschwanz nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist nicht auszuschließen, dass es zu einer störungsbedingten Verlagerung von Revieren des Gartenrotschwanzes kommt. Eine Verlagerung in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche Gehölze unterschiedlichsten Alters) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Gartenrotschwanz-Revire befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung 2020, vgl. Unterlage 19.7), jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Gartenrotschwanz diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenrotschwanzes durch den Neubau der B 271n verloren geht. Unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche Gehölze unterschiedlichsten Alters) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Gartenrotschwanz-Revire befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung), kann der Verlust jedoch ortsnah ersetzt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V5 (Fortsetzung)
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Gartenrotschwanz die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Gartenrotschwanz vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

V6
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Gelbspötter benötigt als Bruthabitat eine mehrschichtige, im oberen Bereich lichte Gehölzstruktur wie lockeren Baumbestand mit reichlich Unterholz bzw. hohes Gebüsch. Daher kommt er bevorzugt in Auwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Saumgehölzen sowie in ähnlich strukturierten Feldgehölzen und Parks bzw. Grünanlagen vor. Sein Nest legt der Gelbspötter meist in 1 bis 3 m Höhe auf Ästen von Laubbäumen oder Sträuchern, bevorzugt in Holunder, Flieder und Hainbuche an. Der Nestnapf ist aus Grashalmen und Pflanzenfasern geflochten, wobei zusätzlich Spinnweben und Haare etc. zur Verfestigung eingearbeitet werden. Brutbeginn (4 bis 5 Eier) ist gegen Ende Mai. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 13 bzw. 14 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Es scheint hauptsächlich ungünstiges Wetter während der Brutzeit für gebietsweise auffällige Bestandsrückgänge verantwortlich zu sein. Ansonsten stellen Lebensraumverlust durch Flurbereinigungsverfahren eine Gefährdungsursache dar (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend (-)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Gelbspötter ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Während die meisten Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 300 bis 800 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für den Gelbspötter liegt eine einmalige Beobachtung von Ende Mai 2020 aus dem südlichen Untersuchungsraum an der Bahnstrecke östlich des Campingplatzes vor. Der Status der Art ist unklar. In Anbetracht des Beobachtungszeitpunktes kann es sich um einen Durchzügler gehandelt haben (Hauptdurchzug gemäß SÜDBECK et al. 2005 zwischen Ende April und Ende Mai). Aufgrund geeigneter Brutlebensräume innerhalb des Untersuchungsraumes sind jedoch auch Brutvorkommen denkbar, so dass die Art vorsorglich als Brutvogel betrachtet wird. Als Bewertungsgrundlage wird von einem Revierverlust ausgegangen.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 29 und 70 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation und der geringen Brutplatzdichte im Untersuchungsraum wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.</p> <p>Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Gelbspötter nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>

V6

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Gelbspötter nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist nicht auszuschließen, dass es zu einer störungsbedingten Verlagerung von Revieren des Gelbspötters kommt. Eine Verlagerung in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche Gehölze unterschiedlichsten Alters) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Gelbspötter-Revire befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung) jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Gelbspötter diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gelbspötters durch den Neubau der B 271n verloren geht. Unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche Gehölze unterschiedlichsten Alters) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Gelbspötter-Revire befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung 2020, vgl. Unterlage 19.7), kann der Verlust jedoch ortsnah ersetzt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V6 (Fortsetzung)
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Gelbspötter die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Gelbspötters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Gelbspötter vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

V7
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Goldammer brütet in strukturreichen offenen und halboffenen Landschaften, z.B. in extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten. Das aus dünnen Halmen und Blättern bestehende Nest wird am Boden gut versteckt in der Vegetation gebaut, häufig an Böschungen. Die Brutperiode beginnt meist ab Mitte April. Die 2 bis 5 Eier werden 11 bis 14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 9 bis 14 Tage. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Durch die Habitatverschlechterung infolge der Intensiv-Landwirtschaft ist der Goldammerbestand gebietsweise, wie in Belgien und den Niederlanden, dramatisch zurückgegangen, auch in Teilen N- und E-Deutschlands (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Über 2500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Goldammer ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Viele Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, Durchzügler und Wintergäste können in dieser Zeit beobachtet werden (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 69.000 bis 83.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde die Goldammer mit insgesamt 20 Revieren und einem Brutverdacht im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen. Schwerpunktorkommen befinden sich in offenlandgliedernden Gebüschstrukturen.</p> <p>Drei der Reviere befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Sechs weitere Reviere liegen in 10 bis 40 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 802 und 2.000 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.7 V_A Verminderung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.8 V_A Verminderung von baubedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>4.4 A_{CEF} Entwicklung abschirmender und strukturierender Gehölze als Lebensraum u. a. für die Goldammer (i. V. m 4.2 A_{CEF})</p> <p>7.2 A_{CEF} Ergänzung vorhandener Gehölze und Lenkung von Sukzession auf Reb- und Brachflächen als Lebensraum für die Goldammer</p> <p>10 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum u. a. für die Goldammer</p> <p>11 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum u. a. für die Goldammer</p> <p>13.3 A_{CEF/VSG} Anpflanzung von verschiedenen Gehölzen als Lebensraum u. a. für die Goldammer (i. V. m 13.2 A_{CEF/VSG})</p>

V7

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Goldammer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Goldammer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sechs der nachgewiesenen Reviere liegen in 5 bis 50 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Eines der Reviere befindet sich westlich der B 271a in 50 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für dieses Revier demzufolge nicht erforderlich.

Die restlichen fünf Reviere (Bau-km 11+900, 12+800, 14+175, 14+200 und 15+250) befinden sich östlich der B 271a in 10 bis 30 m Entfernung zur neuen Trasse. Unter Berücksichtigung der geplanten lärmindernden bau- und betriebsbedingten Abschirmung entlang der B 271n (Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) in Höhe des Reviers bei Bau-km 14+200 ist hier ebenfalls von keinem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen.

Ein störungsbedingter Brutplatzverlust ist demzufolge lediglich für die Reviere in Höhe von Bau-km 11+900, 12+800, 14+175 und 15+250 zu erwarten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 9.400 bis 15.300 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Alle Reviere befinden sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 1,4 Revieren (1 x 20% + 3 x 40%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitateignung zu einem Verlust von zwei Revieren. Eine Verlagerung der Reviere in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb der weitläufigen Rebflur und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Goldammer-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume (Maßnahmen 10 A_{CEF/VSG} und 13.3 A_{CEF/VSG} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V_A, 19.8 V_A und 13.2 A_{CEF/VSG}) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben in der weitläufigen Rebflur im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Goldammer diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A) problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

V7

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 11+500, 13+475 und 14+750 zum Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer. Eine Verlagerung der Nistplätze in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb der weitläufigen Rebflurfläche und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Goldammer-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust der Brutplätze kann jedoch durch Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume (Maßnahme 11 A_{CEf/VSG} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A sowie Maßnahmen 4.4 A_{CEf} i. V. m. 4.2 A_{CEf} und 7.2 A_{CEf}) im Umfeld der beiden aktuellen Brutplätze vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A,
19.11 V_A, 4.4 A_{CEf} (i. V. m. 4.2 A_{CEf}), 7.2 A_{CEf},
10 A_{CEf/VSG}, 11 A_{CEf/VSG}, 13.3 A_{CEf/VSG}
(i. V. m. 13.2 A_{CEf/VSG}) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V7 (Fortsetzung)
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 10 A _{CEFFVSG} , 11 A _{CEFFVSG} und 13.3 A _{CEFFVSG} i. V. m. 19.7 V _A , 19.8 V _A und 13.2 A _{CEFFVSG} sowie Maßnahmen 4.4 A _{CEF} i. V. m. 4.2 A _{CEF} und 7.2 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Goldammer die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Goldammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Goldammer vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Haussperling (*Passer domesticus*)

V8
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren vor, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Der Neststand ist sehr variabel. Außer gelegentlich in Bäumen brütet der Haussperling am häufigsten in Hohlräumen unter Dachziegeln, in Mauernischen, Baumhöhlen und Nistkästen sowie in den Zwischenräumen der Nester von Störchen und großen Greifvögeln. Das Nest ist ein wenig kunstvoller kugelförmiger Bau aus trockenen Halmen und Federn mit einem seitlichen Einschluflloch. Die Brutperiode beginnt meist ab Ende März/Anfang April. Die Gelegegröße beträgt in der Regel 4 bis 5 Eier und die Brutdauer ca. 13 Tage. Nach 12 bis 18 Tagen sind die Jungtiere flügge. Es erfolgen meist zwei bis drei Jahresbruten (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die wichtigsten Faktoren für den Bestandsrückgang sind die „Sauberkeit“ der Siedlungsräume und Gartenanlagen, der Rückgang der Kleintierhaltung und der Rückzug der Landwirtschaft mit der Pferdehaltung aus den Dörfern (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Über 2300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Seit den 1970er Jahren nimmt der Bestand jedoch erheblich ab (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 150.000 bis 215.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Als synanthroper Gebäudebrüter konzentrieren sich die Brutvorkommen des Haussperlings auf die Siedlungsstrukturen im Untersuchungsraum. Brutnachweise erfolgten im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 vor allem im Gewerbegebiet Bruch und den angrenzenden Wohngebäuden (acht Reviere). Zudem wurden Brutvorkommen an Einzelgebäuden innerhalb des Bruchs erfasst (drei Reviere). Oftmals brütet der Haussperling hier in lockeren Kolonien mit mehreren Brutpaaren. Die Brutnachweise befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches. Fünf Brutkolonien befinden sich jedoch innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 2.002 und 6.000 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 25 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Haussperling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V8

Haussperling (*Passer domesticus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Haussperling nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fünf Brutkolonien befinden sich in einer Entfernung von max. 100 m zum Bauvorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010), so dass sowohl bauzeitliche als auch betriebsbedingte Störungen anzunehmen sind. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten. Der Haussperling weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und gehört zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist (GARNIEL & MIERWALD 2010). Darüber hinaus unterliegen die Brutplätze (insbesondere im Gewerbegebiet Bruch) bereits heute einer starken Vorbelastung (Verkehr und Menschenansammlungen im Gewerbegebiet, landwirtschaftlicher Verkehr im Bruch etc.), so dass sowohl die bauzeitlichen als auch die betriebsbedingten Störwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung der Lärmbelastung führen.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Haussperling diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Eine bau- oder anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V8 (Fortsetzung)
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Haussperling die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Haussperlings im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Haussperling vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Heidelerche (*Lullula arborea*)

V9
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Heidelerche ist ein Brutvogel gut besonnener, hügeliger und halboffener Landschaften mit magerer Bodenvegetation auf sandigen Böden. Singwarten sind für die Art von besonderer Bedeutung. Zu den bevorzugten Lebensräumen gehören verbuschte Trockenrasen, Heideflächen und Waldlichtungen in Kiefernwäldern. An der Deutschen Weinstraße werden rebenbepflanzte Hänge mit hoher Strukturvielfalt besiedelt. Balzverhalten kann bereits im Oktober („Herbstbalz“) beobachtet werden. Die eigentliche Balz erfolgt im zeitigen Frühjahr, bei Spätdurchziehern bis April. Vom Männchen wird der Neststandort festgelegt, meist in Waldrandnähe. Das Nest ist oft laubenförmig. Die Eiablage (4 Eier) erfolgt meist ab der zweiten Märzhälfte. Die Brutdauer beträgt ca. 14 Tage und die Nestlingsdauer ca. 13 Tage. In Mitteleuropa erfolgt meist nur eine Jahresbrut, im Süden öfters zwei (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Rückgang durch Verlust von Lebensräumen wie extensiven Viehweiden, Heide- und Brachflächen, sowie durch Wegebau, Flurbereinigung sowie durch Biozideinsatz. Auch direkte Verfolgung in mediterranen Überwinterungsgebieten (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Heidelerche ist ein regelmäßiger, aber seltener Brutvogel in bestimmten Landesteilen von Rheinland-Pfalz. Durchzügler kommen häufig vor. Der Schwerpunkt liegt in den trockenwarmen Landesteilen, vor allem am Rand der Oberrheinischen Tiefebene, entlang der Deutschen Weinstraße, sowie in Rheinhessen und in den Mainzer Sanden. Der Großteil der bisher 85 Meldungen konzentriert sich auf drei Gebiete: die Mehlinger Heide bei Kaiserslautern, das Weinanbaugebiet zwischen Deidesheim und Wachenheim sowie das Weinanbaugebiet zwischen Neustadt und Maikammer (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 200 bis 300 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde die Heidelerche mit einem Brutrevier und zwei brutverdächtigen Vorkommen im nördlichen Untersuchungsraum beiderseits der B 271 nachgewiesen. Insbesondere die z. T. rebenbepflanzten Hänge mit hoher Strukturvielfalt innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Felsenberg-Berntal“ westlich der B 271 stellen einen geeigneten Brutlebensraum für die Art dar. Eines der Reviere befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches. Zwei brutverdächtige Nachweise liegen in etwa 125 m bzw. 200 m Entfernung zur Maßnahme und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 16 und 40 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zunehmend verschwindenden Lebensräume in den Weinbergen und Obstbauflächen, der häufigen Störung durch Naherholung und Hundehalter sowie der teilweise voneinander isolierten Teilpopulationen und einem oft nur geringen Bruterfolg wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft (vgl. auch SGD SÜD 2017b).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.7 V _A Verminderung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung 19.8 V _A Verminderung von baubedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 13.2 A _{CEF/VSG} Umwandlung von Rebflächen in Extensivgrünland als Lebensraum u. a. für die Heidelerche 17 A _{CEF/VSG} Sicherung und Entwicklung von Lebensraum u. a. für die Heidelerche

V9

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Heidelerche nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Heidelerche nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwei brutverdächtige Nachweise liegen in 125 bzw. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Eines der brutverdächtigen Reviere befindet sich westlich der B 271a in etwa 200 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für dieses (potenzielle) Revier demzufolge nicht erforderlich.

Das zweite brutverdächtige Revier (Bau-km 16+090) befindet sich östlich der B 271a in 125 m Entfernung zur neuen Trasse, so dass hier von einem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen ist. Eine Verlagerung des Reviers in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der strukturarmen Rebflur nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Maßnahme 17 A_{CEF/VSG}) im weiteren Umfeld vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben in der weitläufigen Rebflur im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Heidelerche diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 16+000 zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Heidelerche. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der strukturarmen Rebflur und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Heidelerche-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust des Brutplatzes kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums (Maßnahme

V9

Heidelerche (*Lullula arborea*)

13.2 A_{CEF/VSG} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) im Umfeld des aktuellen Brutplatzes vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A, 19.11 V_A,
13.2 A_{CEF/VSG}, 17 A_{CEF/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V9 (Fortsetzung)
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 13.2 A _{CEFFVSG} i. V. m. 19.7 V _A und 19.8 V _A sowie 17 A _{CEFFVSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Heidelerche die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Heidelerche im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Heidelerche vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

V10
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Klappergrasmücke besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen kann man die Art beobachten. Das Nest befindet sich meist in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Das Nest wird aus dünnen Halmen und kleinen Stängeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben. Die meist fünf Eier werden gegen Anfang Mai gelegt. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 12 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Verlust von Hecken, Brach- und Ödland sowie Zwergstrauchflächen im Brutgebiet. Als Ursache für die Bestandsrückgänge der letzten Jahrzehnte werden Dürreperioden in den afrikanischen Winterquartieren angesehen (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Klappergrasmücke ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Sie ist in vielen Landesteilen nachgewiesen. Den Pfälzerwald und die bewaldeten Hunsrückhöhen meidet die Art weitgehend (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 10.000 bis 15.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde die Klappergrasmücke vor allem in Gebüschstrukturen des strukturreichen Offenlandes nachgewiesen. Brutnachweise erfolgten im westlichen Bruch (fünf Reviere, ein Brutverdacht) sowie im nördlichen Untersuchungsraum beiderseits der B 271 (zwei Reviere). Keines der Reviere befindet sich im Eingriffsbereich der Baumaßnahme. Zwei Reviere liegen in 25 m bzw. 75 m Entfernung zur Maßnahme und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 53 und 153 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Reviere zur B 271n (mind. 25 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Klappergrasmücke nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V10

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Klappergrasmücke nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwei der nachgewiesenen Reviere liegen in 25 bzw. 75 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist hier von einem störungsbedingten Verlust der Brutplätze auszugehen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.000 bis 13.400 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Reviere befinden sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 0,8 Revieren (2 x 40%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitataignung zu einem Verlust von einem Revier. Eine Verlagerung in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (größere Gebüschstrukturen vor allem in Richtung Bahnstrecke) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier keine weiteren Klappergrasmücken-Reviere befinden, jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Klappergrasmücke diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze der Klappergrasmücke befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V10 (Fortsetzung)
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme störungsbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Klappergrasmücke die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand der Klappergrasmücke im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Klappergrasmücke vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

V11
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Kleinspecht bevorzugt strukturreiche, parkartige Laub- und Mischwälder feuchterer Standorte, besonders der Weichholzauen sowie Streuobstbestände, wo Bäume mit rissiger Rinde stehen. Gebietsweise kann die Art auch in Gartenanlagen mit Weichhölzern, Feldgehölzen, Alleen und lockeren Laubholzbeständen beobachtet werden. Der Kleinspecht meidet offenbar reine Nadelwälder. Zur Brutzeit benötigt er Habitate, in denen er den Großteil der Nahrung in der Nähe der Bruthöhle finden kann. Ab dem Winter erfolgt das Balztrommeln, mit höchster Intensität im März und April. Die Bruthöhle wird meist in morschem Holz in ca. 2 bis 8 m Höhe angelegt, häufig in einem Seitenast, gebietsweise häufiger in alten Obstbäumen. Die fünf bis sechs Eier werden meist ab Ende April gelegt und ca. 11 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 20 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> In Teilen M-Europas dramatische Bestandseinbußen, wahrscheinlich durch Verlust von Nahrungs- und Bruthabitaten: Entfernen von Totholz sowie frühe Umtriebszeiten und weitere ungünstige Forstmaßnahmen wie Monokulturen (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Kleinspecht ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen, wie in den feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse. Zahlreiche Meldungen liegen aus der pfälzischen Rheinaue und aus dem Nahegebiet vor. Aus dem nördlichen Rheinland-Pfalz gibt es bisher wenige Meldungen (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 1.500 bis 3.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Kleinspecht einmalig Ende Juni 2020 im Süden des Untersuchungsraumes in Höhe des Hundedressurplatzes am Gewerbegebiet Bruch nachgewiesen. Da hier ein Brutvorkommen nicht auszuschließen ist, wird die Art als brutverdächtig eingestuft. Da die Jungvögel gemäß SÜDBECK et al. (2005) i. d. R. ab Anfang / Mitte Juni ausfliegen, kann es sich bei der Beobachtung auch um einen jungen Kleinspecht auf der Suche nach einem eigenen Revier handeln. Geeignete Brutlebensräume befinden sich vor allem im Bruch, so dass hier als Bewertungsgrundlage von einem Revierverlust ausgegangen wird.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen vier und sechs Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation und der geringen Brutplatzdichte im Untersuchungsraum wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p><u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.</p> <p>Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Kleinspecht nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>

V11

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Kleinspecht nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist nicht auszuschließen, dass es zu einer störungsbedingten Verlagerung von Revieren des Kleinspechts kommt. Eine Verlagerung in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche höhlenreiche Bäume) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Kleinspecht-Reviere befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung), jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Kleinspecht diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist nicht auszuschließen, dass eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Kleinspechts durch den Neubau der B 271n verloren geht. Unter Berücksichtigung der strukturellen Ausstattung des Bruchs im Umfeld der Baumaßnahme (zahlreiche höhlenreiche Bäume) und in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier nur maximal einzelne weitere Kleinspecht-Reviere befinden können (keine weiteren Nachweise im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung), kann der Verlust jedoch ortsnah ersetzt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang ohne Ergreifung spezieller Artenschutzmaßnahmen gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V11 (Fortsetzung)
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Kleinspecht die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Kleinspechts im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinspecht vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

V12
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Kuckuck kommt überwiegend in halboffenen, strukturreichen Landschaften und angrenzenden Wäldern vor. Die Art hat keine eigenen Habitatsprüche. Voraussetzung für einen Fortpflanzungserfolg ist eine ausreichend hohe Brutdichte geeigneter Wirtsvögel. Der Brutparasitismus des Kuckucks ist hinlänglich bekannt. Wirtsvögel sind Singvögel von Laubsänger- bis Drosselgröße, bevorzugt werden Boden-, Gebüsch-, Röhrich- und Nischenbrüter. Das Kuckucksweibchen sucht nach dem Wirtsvogeltyp, auf den es als Jungvogel mehr oder weniger geprägt wurde, wodurch es zu verschiedenen „Kuckuckstypen“ kommt, und verfügt über eine Legekapazität von insgesamt 9 bis 22 Eiern während einer Fortpflanzungsperiode. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 19 bis 24 Tage (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die teils großflächigen Bestandsrückgänge wie in der Schweiz und S-Deutschland sind hauptsächlich die Folge des Rückgangs der wichtigsten Wirtsvogelarten sowie der Nahrungsinsekten durch Verlust von Lebensräumen und Biozideinsatz (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Kuckuck ist in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ein regelmäßiger und häufiger Sommervogel (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird auf 1.100 bis 2.300 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Kuckuck über den gesamten Untersuchungszeitraum regelmäßig im südlichen Untersuchungsraum (südlich der K 5) nachgewiesen. Da hier auch etliche Brutnachweise potenzieller Wirtsvögel (u. a. Teich- und Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Dorngrasmücke) erfolgten, wird die Art als „Brutvogel“ eingestuft. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 42 und 100 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation und des Bestandsrückgangs der Wirtsvögel wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V _A) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Kuckuck nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V12

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Zwar gehört der Kuckuck nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m und des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar, die zu einem Revierverlust führen. Im Rahmen der aktuellen Brutvogelkartierung 2020 erfolgten jedoch etliche Brutnachweise von potenziellen Wirtsvögeln im weiteren Umfeld der Maßnahme, so dass von einer problemlosen Verlagerung von Revieren in angrenzende Bereiche auszugehen ist.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Kuckuck diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zu einer Schädigung bzw. Zerstörung von Nestern der Wirtsvögel kommen. Die meisten der Wirtsvogelarten legen alljährlich ein neues Nest an. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der verloren gehenden Brutplätze als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch ohne Ergreifung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V12 (Fortsetzung)
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme störungsbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Kuckuck die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Kuckucks im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kuckuck vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

V13
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Mäusebussard benötigt zum Brüten Baumbestände wie Feldgehölze und Wälder sowie zum Nahrungserwerb offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Stellenweise siedeln Mäusebussarde auch in lichterem Teilen geschlossener Wälder, wenn Nahrungsflächen wie Schneisen, Lichtungen oder Talwiesen vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Individuen tagsüber überwiegend in der freien Feldflur auf, sitzend auf dem Boden, auf Pfosten oder auf extra für solche Zwecke aufgestellten höheren Stecken mit einem quer montierten Sitzholz. Beim Schflug im Frühjahr kreist der Mäusebussard gerne in der Thermik und lässt dabei seine weittragenden „hijä“-Rufe hören. Der Neststand befindet sich meist auf Altbäumen in Stammnähe oder auf starken Seitenästen. Das Nest wird oft mehrjährig genutzt bzw. Althorste in unterschiedlichem Wechsel ausgebaut. Beide Partner sind am Nestbau beteiligt. Die Nestmulde wird mit grünen Zweigen belegt. Die meist drei Eier werden Anfang April gelegt und etwa 33 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt im Mittel 46 Tage (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Natürlicherweise wird der Bestand durch die regelmäßigen Populationsschwankungen der Kleinsäuger beeinflusst. Lange Zeit wurden die Bestände durch Verfolgung erheblich verringert, in Irland sogar bis zum Erlöschen des Brutvorkommens (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Mäusebussard ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Während einige Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter meist Richtung Südwesten verlassen, kommen zusätzlich häufig Wintergäste und Durchzügler aus v.a. nördlichen Regionen vor. In den verkehrsreichen Gebieten der Oberrheinebene gibt es eine regelrechte „Autobahn-Population“. Diese Vögel ernähren sich von Kleinsäufern und Insekten, die im niedrigen Straßenbegleitgrün leben. Die Pfosten der Wildschutzzäune oder die hohen Waldränder liefern dabei praktische Ansitzwarten. Bei ihren Jagdflügen oder bei der Aufnahme von überfahrenen Tieren auf der Straße werden sie, mit bedingt durch den Luftsoog der schnellen Fahrzeuge, nicht selten selbst Verkehrsoffer (SNU 2021). Der landesweite Bestand wird aktuell auf 3.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes drei sichere Brutplätze des Mäusebussards nachgewiesen. Besetzte Horste befinden sich im Bruch zwischen Bahnstrecke und Gärtnerei sowie am östlichen Untersuchungsraumrand unmittelbar südöstlich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“. Ein weiterer besetzter Horst wurde westlich der B 271 am Nordrand des Untersuchungsraumes erfasst. Im südlichen Untersuchungsraum unmittelbar südlich der Bahnstrecke besteht für die Art zudem Brutverdacht. Hier wurde ein rufendes Mäusebussard-Paar regelmäßig kreisend über einem Horst beobachtet. Darüber hinaus ist der Mäusebussard regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum als Nahrungsgast anzutreffen.</p> <p>Die Horste liegen alle außerhalb des Eingriffsbereiches. Ein Horst befindet sich jedoch in einer Entfernung von 75 m zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 42 und 100 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V13

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 75 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V_A).

Zwar gehört der Mäusebussard zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt jedoch als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da der Mäusebussard zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört (GARNIEL & MIERWALD 2010). Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Mäusebussards im Trassenbereich und damit das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Einer der nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in 75 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist demzufolge von einem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen. Unter Berücksichtigung, dass der Mäusebussard innerhalb seines Revieres regelmäßig mehrere Horste anlegt, die jahresweise verschiedenen genutzt werden (LANUV 2021), ist eine Verlagerung in trassenfernere Bereiche jedoch problemlos möglich.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Mäusebussard diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Mäusebussards befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V13 (Fortsetzung)
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar kann es störungsbedingt zu einem Revierverlust kommen, dieser kann jedoch durch Revierverlagerung in störungsärmere Bereiche im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Mäusebussard die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Mäusebussards im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Mäusebussard vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

V14
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Neuntöter brütet in der halboffenen, locker mit Hecken und Gebüsch bewachsenen Landschaft an sonnenexponierten Standorten. Er besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Sein Nest legt er bevorzugt in dornenreichen Büschen und Hecken, lokal auch auf Bäumen, vor allem auf Jungfichten, an. Das von beiden Geschlechtern gebaute Nest besteht aus Halmen, Moos sowie teils aus Tierhaaren und Federn. Die Brutperiode beginnt ab Mitte bis Ende Mai. Die Gelegegröße beträgt meist fünf bis sechs Eier, welche ca. 14 Tage bebrütet werden. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 14 bis 16 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Beeinträchtigung und Verlust der Lebensräume, vor allem aber der intensive Einsatz von Bioziden und Düngemitteln in den Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten war für den starken Bestandsrückgang der letzten Jahrzehnte verantwortlich (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Rund 500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Neuntöter ein regelmäßiger und gebietsweise häufiger Brut- und Sommervogel ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Durchzügler aus anderen Regionen sind selten. Schwerpunkte der Verbreitung liegen im Westerwald, in der Nordpfalz und dem Pfälzerwald (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 5.000 bis 8.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde der Neuntöter innerhalb des Untersuchungsraumes mit zahlreichen Brutrevieren nachgewiesen. Der Schwerpunkt der Brutvorkommen befindet sich im Bruch (acht Reviere, ein Brutverdacht). Daneben wurden ein Brutrevier sowie ein Brutverdacht westlich der bestehenden B 271 im Norden des Untersuchungsraumes nachgewiesen. Zwei brutverdächtige Vorkommen wurden zudem in Gebüschstrukturen östlich der Abzweigung der K 5 von der L 455 sowie zwischen dem Nordrand des Gewerbegebietes Bruch und der Bahnstrecke erfasst.</p> <p>Einer der brutverdächtigen Nachweise befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Fünf weitere Reviere sowie drei brutverdächtige Nachweise liegen in 20 bis 200 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 72 und 200 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Hohe Brutplatzdichte im Bruch, zudem gute Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat. Aufgrund der zunehmend verschwindenden Lebensräume im Bruch, der häufigen Störung durch Naherholung und der insgesamt zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>15.1.2 A_{CEFFH/VSG} Optimierung von Baumbeständen und Gebüsch als Lebensraum für den Neuntöter (i. V. m. 15.1.1 A_{CEFFH})</p> <p>15.2.1 A_{CEFFH/VSG} Anpflanzung von Gehölzen als Lebensraum u. a. für den Neuntöter</p> <p>15.2.2 A_{CEFFH/VSG} Optimierung des Gehölzbestandes als Lebensraum u. a. für den Neuntöter (i. V. m. 15.2.1 A_{CEFFH/VSG})</p>

V14

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Neuntöter nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Neuntöter nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Fünf der nachgewiesenen Reviere sowie drei brutverdächtige Nachweise liegen in 20 bis 200 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Eines der brutverdächtigen Reviere und einer der Brutnachweise befinden sich westlich der B 271a in mind. 10 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für diese Reviere demzufolge nicht erforderlich.

Die restlichen sechs Reviere (Bau-km 11+650, 12+800, 12+900, 12+950, 13+075, 13+100) liegen östlich der B 271n in 20 bis 200 m Entfernung zur neuen Trasse, so dass hier von einem störungsbedingten Verlust der Brutplätze auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.000 bis 13.400 Kfz/24h ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Vier Reviere befinden sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand, zwei Reviere befinden sich zwischen 100 und 200 m Entfernung zum Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 1,8 Revieren (4 x 40% + 2 x 10%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitateignung zu einem Verlust von zwei Revieren. Eine Verlagerung der Reviere in angrenzende Bereiche ist in der strukturarmen Rebflur aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen und im Bruch aufgrund der Tatsache, dass sich hier bereits andere Neuntöter-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust der Brutplätze kann jedoch durch Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume (Maßnahmen 15.2.1 A_{CEFFHVS}G und 15.2.2 A_{CEFNVS}G) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Neuntöter diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

V14

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 13+450 zum Verlust einer (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist hier aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in der strukturarmen Rebflur nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums (Maßnahme 15.1.2 A_{CEf/VSG} i. V. m. 15.1.1 A_{CEf/FFH}) im Umfeld des betroffenen potenziellen Brutplatzes vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A, 15.1.2 A_{CEf/VSG},
(i. V. m. 15.1.1 A_{CEf/FFH}), 15.2.1 A_{CEf/FFH/VSG} und
15.2.2 A_{CEf/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V14 (Fortsetzung)
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 15.1.2 A _{CEF/VSG} i. V. m. 15.1.1 A _{CE/FFH} , 15.2.1 A _{CE/FFH/VSG} und 15.2.2 A _{CE/VSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Neuntöter die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Neuntötters im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Neuntöter vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

V15
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Pirol bevorzugt Auwälder, Ufergehölze, lichte Eichen-Hainbuchenwälder sowie südexponierte, ausgedehnte Laub-, Feldgehölze, Parks und Friedhöfe. Sein napfförmiges Nest bevorzugt er in einer Astgabel im oberen und äußeren Kronenbereich. Die Brutperiode beginnt gegen Ende Mai (meist vier Eier). Die Brutdauer beträgt 15 bis 18 Tage, Nestlingsdauer ca. 17 Tage. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptsächlich durch Beeinträchtigung und Verlust von Lebensräumen wie Auwälder durch Trockenlegung, Entfernen von Altholz. Außerdem Gefährdung durch Biozide, besonders an Streuobst und Allees, aber auch durch Verfolgung auf dem Zug (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Pirol ein regelmäßiger, aber nicht häufiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Die Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 1.000 bis 2.200 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 konzentrierten sich die Brutvorkommen des Pirols innerhalb des Untersuchungsraumes auf den östlichen Bruch. Hier wurden drei bis vier Reviere nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier wurde im Süden des Untersuchungsraumes zwischen dem Gehölzstreifen am östlichen Ende des Campingplatzes und dem angrenzenden Bahndamm erfasst. Keines der Reviere befindet sich im Eingriffsbereich der Baumaßnahme. Zwei Reviere liegen jedoch in einer Entfernung von 100 m bzw. 250 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 400 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 42 und 100 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stark zurückgehenden Gesamtpopulation und der zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15.1.3 A _{CEF} Optimierung von Gehölzbeständen und Gebüsch als Habitatoptimierung u. a. für den Pirol
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 100 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Pirol nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V15

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Pirol nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 VA). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwei der nachgewiesenen Reviere befinden sich in 100 bzw. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 400 m und des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{lags}¹ (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar, die zu einem Verlust der Brutplätze führen.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.000 bis 13.400 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Eines der Reviere befindet sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand und zusätzlich im Randbereich der prognostizierten Lärmisophone von 58 db(A)_{lags}. Das zweite Revier befindet sich zwischen 100 und 400 m Entfernung zum Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 7 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 0,8 Revieren (1 x 60% + 1 x 20%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitataignung zu einem Verlust eines Revieres. Eine Verlagerung der Reviere in angrenzende Bereiche ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Bruch bereits einige andere Pirol-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Maßnahme 15.1.3 ACEF) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Pirol diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 VA), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Piroles befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 VA, 19.11 VA, 15.1.3 ACEF (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

¹ Schallquelle in Höhen > 1 m, da Aktivitätsschwerpunkt in höherer Vegetation (im Bruch Beobachtungen > 6 m)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V15 (Fortsetzung)
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <p>Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V_A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V_A) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage eines Ersatzlebensraums (Maßnahme 15.1.3 A_{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden.</p> <p>Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Pirol die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann.</p> <p>Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Pirols im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Pirol vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

V16
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Rebhuhn ist ein Kulturfolger und besiedelt bevorzugt offene, strukturreiche, extensiv genutzte Kulturlandflächen. Während der Brutzeit benötigt die Art ausreichend Deckungsschutz in Form von Hecken, Feldrandstreifen und Buntbrachen. Sein Nest legt das Rebhuhn in Schutz bietenden bewachsenen Feldrainen, Hecken, Wegrändern, selten am Rand von Feldgehölzen an. Das Nest wird vom Weibchen als Bodenmulde ausgescharrt und mit trockenen Blatt- und Sprosssteilen ausgekleidet. Ab Mitte April werden 10 bis 20 Eier gelegt und ca. 25 Tage vom Weibchen bebrütet, während das Männchen Wache hält. Die Jungen sind nach etwa 14 Tagen flugfähig und bleiben bis in den Winter im Familienverband. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Intensivierung und Technisierung der Landnutzung mit Verlust von Deckung bietenden Rainen sowie die Umwandlung von kleinparzelligen Feldern in große Agrarsteppen mit Biozideinsatz, haben die Bestände drastisch reduziert (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend (-)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist das Rebhuhn ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Meldungsschwerpunkte liegen im nördlichen Teil der pfälzischen Rheinebene und nördlich angrenzend in Rheinhessen, wo ackerbaulich und weinbaulich genutzte Flächen dominieren (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 1.000 bis 2.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde das Rebhuhn einmalig unmittelbar westlich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“ beobachtet. Aufgrund geeigneter Bruthabitate wird die Art hier als brutverdächtig eingestuft. Das potenzielle Revier befindet sich in 350 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 42 und 100 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stark zurückgehenden Gesamtpopulation und der zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung des potenziellen Brutplatzes zur B 271n (mind. 350 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört das Rebhuhn nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V16

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört das Rebhuhn nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das nachgewiesene (potenzielle) Revier befindet sich in 350 m Entfernung zum Vorhaben und damit außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Zudem befindet sich das Revier außerhalb des kritischen Schallpegels von 55 dB(A)_{tags}. Projektbedingte erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen am Brutplatz sind demzufolge nicht zu erwarten.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind ebenfalls nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann das Rebhuhn diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Der potenzielle Brutplatz des Rebhuhns befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V16 (Fortsetzung)
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da das Rebhuhn die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Rebhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Rebhuhn vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*)

V17
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Schwarzkehlchen zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt. In der Südpfalz kommt es häufiger in feuchten Wiesentälern mit lockeren Hochstauden- und schütterten Röhrichtbeständen vor. Das Nest wird, durch die Vegetation geschützt, meist in einer kleinen Bodenvertiefung aus trockenen Gräsern oder Wurzelfasern gebaut. Zwischen Ende März und Anfang April werden drei bis sechs Eier gelegt. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 14 Tage. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Gebietsweises Erlöschen von Populationen überwiegend wegen Lebensraumverlust durch die Nutzungsintensivierung von Grünland einerseits sowie durch Verwaldung von Ackerflur und Brachland andererseits (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: zunehmend (+)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Schwarzkehlchen ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen des Landes ist. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 800 bis 1.400 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 befand sich der Schwerpunkt des Schwarzkehlchen-Vorkommens im nördlichen Untersuchungsraum westlich der B 271 (zwei Reviere, ein Brutverdacht) sowie im mittleren Untersuchungsraum südlich der Abzweigung der K 4 von der L 455 (zwei Reviere). Zwei brutverdächtige Vorkommen wurden zudem im westlichen Bruch sowie zwischen dem Nordrand des Gewerbegebietes Bruch und der Bahnstrecke erfasst. Zwei der Reviere befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches. Zwei weitere Reviere sowie ein brutverdächtiger Nachweis befinden sich in 100 m bis 175 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 59 und 170 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Populationsgröße und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.7 V _A Verminderung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung 19.8 V _A Verminderung baubedingter Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15.2.1 A _{CEFFH/VSG} Anpflanzung von Gehölzen als Lebensraum u. a. für das Schwarzkehlchen 15.2.2 A _{ACEF/VSG} Optimierung des Gehölzbestandes als Lebensraum u. a. für das Schwarzkehlchen (i. V. m. 15.2.1 A _{CEFFH/VSG})
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

V17

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört das Schwarzkehlchen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört das Schwarzkehlchen nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zwei der nachgewiesenen Reviere sowie ein brutverdächtiger Nachweis befinden sich in 100 m bis 175 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Zwei der Reviere befinden sich westlich der B 271a in mind. 80 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für diese Reviere demzufolge nicht erforderlich.

Das dritte Revier liegt östlich der B 271a (Bau-km 14+675) in 100 m Entfernung zur neuen Trasse. Unter Berücksichtigung der geplanten lärmindernden bau- und betriebsbedingten Abschirmung entlang der B 271n (Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) in Höhe des Brutplatzes ist hier ebenfalls von keinem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann das Schwarzkehlchen diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 11+760 und 14+775 jeweils zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Schwarzkehlchens. Eine Verlagerung der Nistplätze in angrenzende Bereiche ist hier aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der strukturarmen Rebflur bzw. zwischen dem dicht bebauten Gewerbegebiet Bruch und dem angrenzenden Campingplatz nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume (Maßnahmen 15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG} und 15.2.2 A_{CEF/VSG}) im Umfeld der betroffenen Brutplätze vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V17

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A, 19.11 V_A,
15.2.1 A_{CEF/FFH/VSG} und 15.2.2 A_{CEf/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V17 (Fortsetzung)
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 15.2.1 A _{CEFFH/VSG} und 15.2.2 A _{CEF/VSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da das Schwarzkehlchen die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Schwarzkehlchens im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Schwarzkehlchen vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Star (*Sturnus vulgaris*)

V18
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten. Seinen Neststand bevorzugt er in Spechthöhlen und natürlichen Baumhöhlen, im Siedlungsbereich auch in Nischen an Mauern und Dächern. Er nimmt auch gern höher hängende Nistkästen an. Das Nest wird aus trockenen Halmen, Federn u. a. ziemlich locker aufgeschichtet. Die meist vier bis sechs Eier werden ab Anfang April gelegt und ca. 12 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 16 bis 24 Tage. In der Regel erfolgen eine bis zwei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Wegen der großen Starenschwärme in Wein- und Kirschenanbaugebieten wurden gebietsweise regelrechte „Vernichtungsaktionen“ durchgeführt, jedoch nicht in Rheinland-Pfalz (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Star ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen des Landes. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Häufig kommen Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den milderen Niederungsgebieten aufhalten (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 210.000 bis 290.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Brutnachweise des Stars erfolgten im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 innerhalb des Untersuchungsraumes sowohl in Baumhöhlen als auch an Gebäuden. Die Brutvorkommen höhlenbrütender Stare konzentrierten sich auf die höhlenreichen Baumbestände entlang der Bahnstrecke im Süden bzw. Osten des Bruchs sowie entlang der Isenach. Insgesamt wurden hier elf Brutreviere nachgewiesen. Weitere Brutnachweise in höhlenreichen Altbäumen erfolgten im Süden des Untersuchungsraumes zwischen Bahnstrecke und Gewerbegebiet Bruch (drei Reviere) sowie im Bereich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“ (ein Revier). Oftmals brütet der Star hier in Kolonien mit mehreren Brutpaaren. Gebäudekolonien befinden sich an einem Baumarkt im Gewerbegebiet Bruch sowie an einem Einzelgebäude im Bruch.</p> <p>Drei Brutplätze befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Drei weitere Brutnachweise befinden sich in bis zu 100 m Entfernung vom Fahrbahnrand und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 2.002 und 6.000 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>16.2 A_{CEF} Anbringen von Ersatznistkästen für den Star</p>

V18

Star (*Sturnus vulgaris*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Star nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Star nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Drei Brutnachweise befinden sich in max. 100 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010), so dass von einem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.000 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ist demnach ein rechnerischer Verlust von 1,2 Revieren (3 x 40%) anzunehmen. Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitataignung zu einem Verlust von zwei Revieren. Eine Verlagerung der Nistplätze in angrenzende Bereiche ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Star-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Aufhängen geeigneter Ersatznistkästen (Maßnahme 16.2 A_{CEF}) im Umfeld der betroffenen Brutplätze vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Star diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 11+600, 11+650 und 11+850 zum Verlust von drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars. Eine Verlagerung der Nistplätze in angrenzende Bereiche ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich hier bereits andere Star-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch das Aufhängen geeigneter Ersatznistkästen (Maßnahme 16.2 A_{CEF}) im Umfeld der betroffenen Brutplätze vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V18

Star (*Sturnus vulgaris*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A, 16.2 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V18 (Fortsetzung)
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch das Anbringen von Ersatznistkästen (Maßnahmen 16.2 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Star die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Stars im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Star vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Steinkauz (*Athene noctua*)

V19
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Steinkauz zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt besiedelt er reich strukturierte Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Der Steinkauz meidet den geschlossenen Wald und die Konkurrenz von Waldkäuzen, die ihn erbeuten können. Sein Nest legt er in Höhlen alter Bäume wie Weiden und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen an. Er brütet auch in Nistkästen. Die Brutperiode beginnt im April / Mai. Die drei bis fünf Eier werden ab dem letzten Ei ca. 22 bis 28 Tage bebrütet. Die Nestlinge sind ab etwa 40 Tage flugfähig. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Neben extremen Kälteintern und der Gefährdung an Straßen sind vor allem der Verlust von Streuobstwiesen und die flurbereinigte und technisierte Landnutzung mit Biozideinsatz verantwortlich für den teils dramatischen Bestandsrückgang des Steinkauzes (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend (-)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist der Steinkauz ein lokaler Brut- und Jahresvogel mit regelmäßigem Brutvorkommen in geeigneten Lebensräumen. Meldungsschwerpunkte befinden sich in der Vorderpfalz und in Rheinhessen (SNU 2021). Der landesweite Brutbestand wird aktuell auf 350 bis 400 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes vier sichere Brutplätze des Steinkauzes sowie ein Brutverdacht nachgewiesen. Innerhalb des Bruchs befinden sich zwei besetzte Steinkauz-Röhren. Zudem wurde der Steinkauz mehrfach östlich der Gärtnerei verhört, so dass die Art hier als brutverdächtig eingestuft wird. Eine weitere besetzte Röhre befindet sich am Schlittgraben östlich der B 271 im nördlichen Untersuchungsraum. Ein Brutnachweis erfolgte zudem im Bereich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“. Zwar war die hier befindliche Röhre zum Zeitpunkt der Kartierung unbesetzt, der Steinkauz wurde hier jedoch stetig verhört. Es ist anzunehmen, dass die Art in dem höhlenreichen Kastanienaltbestand in einer Naturhöhle brütet. Keines der Reviere befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Drei weitere Reviere liegen jedoch in 5 bis 300 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 42 und 100 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stark zurückgehenden Populationen und der zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungshabitats wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.9 V _A Verlagerung von Nisthilfen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

V19

Steinkauz (*Athene noctua*)

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 5 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Bauaufreimung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V_A).

Zwar gehört der Steinkauz zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt jedoch als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da der Steinkauz zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört (GARNIEL & MIERWALD 2010). Insbesondere für die Brutplätze im Nahbereich der geplanten B 271n besteht aufgrund der Nähe zur Trasse ein erhöhtes Kollisionsrisiko für flüggewerdende Jungvögel. Durch ein Umhängen der Steinkauzröhren aus dem unmittelbaren Konfliktbereich (Maßnahme 19.9 V_A) können Kollisionen mit Jungvögeln vermieden werden. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen jünger Steinkäuze durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Steinkauzes im Trassenbereich und damit das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Drei der nachgewiesenen Brutplätze (Bau-km 12+775, 13+225 und 15+700) befinden sich in 5 bis 300 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m und des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{lags} (GARNIEL & MIERWALD 2010) ist hier von einem störungsbedingten Verlust der Brutplätze auszugehen. Da die besetzten Röhren jedoch aus Kollisionsschutzgründen vor Beginn der Baumaßnahme in einen trassenferneren Bereich umhängt werden (Maßnahme 19.9 V_A), können projektbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Steinkauz diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Steinkauzes befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Unabhängig davon werden die in Trassennähe befindlichen Steinkauzröhren vor Beginn der Baumaßnahme aus dem Wirkraum der Maßnahme verlagert (Maßnahme 19.9 V_A).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.9 V_A, 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V19 (Fortsetzung)
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) und des Umhängens von Steinkauzröhren in Trassennähe (Maßnahme 19.9 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Durch das Umhängen der Röhren aus dem Wirkraum der Baumaßnahme kann auch der störungsbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Steinkauz die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Steinkauzes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Steinkauz vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

V20
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Zur Brutzeit zeigt der Steinschmätzer eine Habitatbindung an Offenland mit Steinblöcken, Felsschutt oder Geröll und kurzrasiger bis karger Vegetation. Dies können naturnahe Fels- und Wiesenflächen und Sekundärlebensräume wie Kahlschläge, Kies- und Tongruben, Truppenübungsplätze, Bau- und Industriegelände, Bahntrassen und Lagerplätze sein. Im Weinanbaugbiet kann man die Art auf Rebflächen mit Trockenmauern und Steinschüttungen beobachten. Sein Nest legt der Steinschmätzer in Steinhäufen, Erdlöchern, Spalten von Felsblöcken und Mauern sowie in Holzstößen und Höhlungen in Steilwänden von Sandgruben an. Die Brutperiode (fünf bis sechs Eier) beginnt meist ab Anfang Mai. Die Brut- und Nestlingsdauer beträgt je ca. 13 bis 14 Tage. In der Regel erfolgen ein bis zwei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Neben den Verlusten infolge der langen Dürrezeiten in den afrikanischen Überwinterungsgebieten nahmen besonders die Populationen in der Kulturlandschaft der Niederungen M-Europas bis vor kurzem mehr oder weniger stark ab (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: abnehmend (-)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist der Steinschmätzer ein regelmäßiger, aber seltener Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen. Besonders in den südlichen Landesteilen mit Schwerpunkten an den Weinbergshängen des Rheinhessischen Hügellandes und an der Deutschen Weinstraße kann die Art beobachtet werden. Von dort stammt der Großteil der bisher rund 170 Meldungen im ArtenFinder. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen häufig Durchzügler vor (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 150 bis 200 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 konzentrierten sich die Brutnachweise des Steinschmätzers innerhalb des Untersuchungsraumes auf alte und neu angelegte Trockenmauern und Gabionen in der offenen Rebflur. Diese befinden sich insbesondere im mittleren Untersuchungsraum zwischen der K 5 und B 271 (sieben Reviere, zwei Brutverdachte). Zudem erfolgten zwei Brutnachweise und ein Brutverdacht im Bereich der strukturreichen Hänge des NSG „Felsenberg-Berntal“ westlich der B 271.</p> <p>Zwei der nachgewiesenen Reviere befinden sich innerhalb des Eingriffsbereiches des Bauvorhabens. Acht weitere Reviere liegen in 10 bis 200 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 202 und 550 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stark zurückgehenden Populationen und der zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft (vgl. auch SGD SÜD 2017b).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.7 V_A Verminderung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.8 V_A Verminderung von baubedingten Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>10 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum u. a. für den Steinschmätzer</p> <p>11 A_{CEF/VSG} Entwicklung von Lebensraum u. a. für den Steinschmätzer</p> <p>13.3 A_{CEF/VSG} Anlage von Lebensraumrequisiten als Lebensraum für den Steinschmätzer (i. V. m 13.2 A_{CEF/VSG})</p>

V20

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Steinschmätzer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Steinschmätzer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Sieben der nachgewiesenen Reviere sowie ein brutverdächtiger Nachweis liegen in 10 bis 200 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Drei der Reviere befinden sich westlich der B 271a in mind. 100 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für diese Reviere demzufolge nicht erforderlich.

Die restlichen fünf Reviere (Bau-km 14+200, 14+300, 15+000, 15+250, 15+450) liegen östlich der B 271a in 10 bis 100 m Entfernung zur neuen Trasse. Unter Berücksichtigung der geplanten lärmindernden bau- und betriebsbedingten Abschirmung entlang der B 271n (Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) in Höhe der Brutplätze bei Bau-km 14+200 und 15+450 ist hier ebenfalls von keinem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen.

Ein störungsbedingter Brutplatzverlust ist demzufolge lediglich für die Brutplätze in Höhe von Bau-km 14+300, 15+000 und 15+250 zu erwarten. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 9.400 bis 15.300 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Die Reviere befinden sich alle innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 13 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von 0,8 Revieren (2 x 20% + 1 x 40%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitataignung zum Verlust eines Reviers. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums mit Ausstattung geeigneter Gesteinsstrukturen zur Nestanlage (Maßnahmen 13.3 A_{CEFF/VS} i. V. m. 13.2 A_{CEFF/VS}) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben in der weitläufigen Rebflur im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Steinschmätzer diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

V20

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 14+550 und 14+700 zum Verlust von zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinschmätzers. Eine Verlagerung der Nistplätze in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb der weitläufigen Rebflur nicht möglich. Der Verlust der Brutplätze kann jedoch durch Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume mit Ausstattung geeigneter Gesteinsstrukturen zur Nestanlage (Maßnahmen 11 A_{CEF/VSG} und 10 A_{CEF/VSG} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A) im Umfeld der beiden aktuellen Brutplätze vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A, 19.11 V_A,
10 A_{CEF/VSG}, 11 A_{CEF/VSG}, 13.3 A_{CEF/VSG}
(i. V. m. 13.2 A_{CEF/VSG}) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V20 (Fortsetzung)
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage von Ersatzlebensräumen (Maßnahmen 11 A _{CEFVSG} und 10 A _{CEFVSG} i. V. m. Maßnahmen 19.7 V _A und 19.8 V _A sowie Maßnahme 13.3 A _{CEFVSG} i. V. m. 13.2 A _{CEFVSG}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Steinschmätzer die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Steinschmätzers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Steinschmätzer vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

V21
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Stockente kommt an den unterschiedlichsten Fließ- und Stehgewässern, bis hin zu kleinen Waldteichen und innerstädtischen Parkgewässern, vor. In der Regel ist sie dabei recht zutraulich und wenig stör anfällig. Zur Brutzeit bevorzugt die Art Gewässer mit genügend Nahrungsressourcen und deckungsreichen Ruhe- und Nistmöglichkeiten. Außerhalb der Brutzeit sieht man sie oft auf größeren Wasserflächen oder Gewässern mit reicher Ufervegetation. Dabei können große Vergesellschaftungen angetroffen werden. Während der Herbstbalz verpaaren sich bereits viele Stockenten und bleiben über den Winter zusammen. Die Brutperiode beginnt ab Ende Februar. Der Nistplatz wird in abendlichen Suchflügen erkundet. Der Neststand ist variabel, überwiegend jedoch am Boden in der Verlandungszone und in der Ufervegetation, an Böschungen, zwischen Büschen und Jungwuchs. Auch Baumbruten in Baumhöhlen oder in Altnestern anderer Vogelarten wie Greifen, Krähen und sogar Elstern wurden beobachtet. Der Nestbau erfolgt durch das Weibchen. Das Nest besteht aus trockenem Pflanzenmaterial der unmittelbaren Umgebung wie z. B. Falllaub. Die Auspolsterung der Mulde mit Dunen erfolgt nach Ablage des letzten von 7 bis 11 Eiern. Die Brutdauer beträgt im Mittel ca. 28 Tage. Die Jungen werden mit ca. acht Wochen flügge und selbständig. In der Regel werden ein bis zwei Jahresbruten durchgeführt (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die Stockente wird regional stark bejagt und ist durch Krankheiten wie Botulismus sowie Biozidbelastung der Gewässer gefährdet. Für den „genetischen“ Erhalt der Stockente wird die Bastardisierung mit verschiedenen Zuchtformen und Parkenten-Hybriden verstärkt zum Problem (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: k.A.
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Stockente in geeigneten Lebensräumen landesweit vertreten. Während viele Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter verlassen, treffen zusätzlich Durchzügler und Wintergäste aus Nord- und Osteuropa ein. In einigen Regionen, allen voran die Rheinauen, finden sich viele geeignete Bruthabitate für die Standvögel sowie Überwinterungshabitate für die Gäste (SNU 2021). Der aktuelle Brutbestand umfasst in Rheinland-Pfalz zwischen 4.000 und 5.000 Paare (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 erfolgten innerhalb des Bruchs mehrere Brutnachweise (Altvögel mit Jungtieren) der Stockente an der Isenach, am Albertgraben sowie an einem Teich südlich der Gärtnerei. Deren gesamte Uferbereiche stellen einen potenziellen Brutstandort dar. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 29 und 70 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zurückgehenden Gesamtpopulation und der zunehmenden Bastardisierung wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V _A) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Stockente nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V21

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Stockente nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Projektbedingte bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen sind anzunehmen. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten. Die Stockente weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und gehört zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Stockente diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zwar ist nicht auszuschließen, dass es durch den Neubau der B 271n zu einzelnen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente kommt, diese können jedoch in den benachbarten Gewässerabschnitten durch Revierverlagerung problemlos ausgeglichen werden (insbesondere, da die Stockente ihr Nest alljährlich neu anlegt). Deren Habitatqualität wird sich durch die Realisierung der Retentionsmaßnahmen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach sogar verbessern. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V21 (Fortsetzung)
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Stockente die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Stockente im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Stockente vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

V22
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Das Teichhuhn besiedelt nährstoffreiche stehende Gewässer wie kleine Teiche, Seen und Wassergräben, sowie träge fließende Bäche und Flüsse. Die Art benötigt eine dichte Ufervegetation und nutzt zur Nahrungssuche auch angrenzende Wiesenflächen. Das Nest legt das Teichhuhn in der schützenden Ufervegetation an. Es wird vom Männchen aus Sumpfpflanzen der näheren Umgebung errichtet. Ab etwa Mitte April werden im Mittel ca. sieben Eier gelegt und ca. 20 Tage bebrütet. Die Jungen sind mit ca. fünf Wochen flugfähig. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten, gelegentlich auch drei (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Neben ungünstigen Gewässerbedingungen und Verluste durch Kältewinter fällt das Teichhuhn stellenweise beköderten Bismfallen zum Opfer (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist das Teichhuhn ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes. Während die meisten Brutvögel das Bundesland im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor (SNU 2021). Der aktuelle Brutbestand umfasst in Rheinland-Pfalz zwischen 600 und 1.000 Paare (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-unzureichend (U1)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 erfolgten für das Teichhuhn mehrere Brutnachweise (Altvögel mit Jungtieren) entlang der Isenach sowie an einem Teich südlich der Gärtnerei. Deren gesamte Uferbereiche stellen einen potenziellen Brutstandort dar. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 29 und 70 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Populationsgröße und der guten Habitatqualität der Gewässer im Untersuchungsraum wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V _A) vermieden werden. Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört das Teichhuhn nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010). Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

V22

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Zwar gehört das Teichhuhn nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Projektbedingte bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen sind anzunehmen. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind jedoch nicht zu erwarten. Das Teichhuhn weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und gehört zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann das Teichhuhn diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zwar ist nicht auszuschließen, dass es durch den Neubau der B 271n zu einzelnen Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns kommt, diese können jedoch in den benachbarten Gewässerabschnitten durch Revierverlagerung problemlos ausgeglichen werden (insbesondere, da das Teichhuhn sein Nest alljährlich neu anlegt bzw. mehrere Nester pro Brutsaison nutzt). Deren Habitatqualität wird sich durch die Realisierung der Retentionsmaßnahmen des Gewässerzweckverbandes Isenach-Eckbach sogar verbessern. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V22 (Fortsetzung)
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, diese können jedoch durch Revierverlagerung im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da das Teichhuhn die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit unzureichende Erhaltungszustand des Teichhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für das Teichhuhn vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

V23
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Turmfalke benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Bäume, Felsen oder Bauwerke. Die Art besiedelt daher fast alle Gebiete, wo diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. sehr offene Ackerlandschaften mit Feldgehölzen, strukturreiche Industriegebiete und den Siedlungsraum. Nicht selten erfolgen Nestbau und Brut an hohen Kirchtürmen mitten in Stadtzentren. Die Entfernungen, die zum Fang von Mäusen auf offenen Flächen am Stadtrand zurückgelegt werden müssen, sind dann beachtlich und können wegen dieses Aufwands den Bruterfolg mindern. In ausgedehnten Waldgebieten beschränkt sich das Vorkommen auf Randbereiche, breite Talwiesen, Schneisen oder große Lichtungen. Die Nester werden häufig in Felswänden, Gebäuden und anderen hohen Bauwerken sowie auf Bäumen, bevorzugt in Altnestern von Aaskrähe, Elster, Mäusebussard oder Graureiher und in geräumigen Astlöchern angelegt. Die Brutperiode beginnt ab etwa Mitte April. Die vier bis sechs Eier werden ohne eingetragenes Nistmaterial auf die vorhandene Unterlage gelegt und ca. 29 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt ca. 30 Tage (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> In vielen europäischen Gebieten nahm der Turmfalkenbestand zwischen den 1960er Jahren bis Mitte bzw. Ende der 1980er Jahre erheblich ab. Hierbei handelte es sich um Auswirkungen der Intensivierung und Technisierung der Landnutzung (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Rund 1.400 Meldungen im ArtenFinder seit 2010 belegen, dass der Turmfalke ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 3.500 bis 5.500 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurden innerhalb des Untersuchungsraumes vier sichere Brutplätze des Turmfalken nachgewiesen. Besetzte Krähennester befinden sich im westlichen Bruch unmittelbar südlich sowie südwestlich der Gärtnerei. In einer privaten Gartenparzelle am östlichen Ortsrand von Ungstein unmittelbar südlich der K 5 brütet der Turmfalke in einem Nistkasten. Ein weiterer Brutnachweis erfolgte im Bereich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“. Hier brütete der Turmfalke in einem Krähennest, das zuvor von der Waldohreule besetzt wurde. Im nördlichen Untersuchungsraum unmittelbar südlich von Herxheim am Berg besteht für die Art zudem Brutverdacht. Hier wurde mehrmals ein Alttier mit zwei Jungvögeln auf einer massiven Betonsteinmauer beobachtet. Darüber hinaus ist der Turmfalke regelmäßig im gesamten Untersuchungsraum als Nahrungsgast anzutreffen.</p> <p>Keiner der Brutplätze befindet sich im Eingriffsbereich der Baumaßnahme. Der Brutnachweis am östlichen Ortsrand von Ungstein liegt jedoch in 50 m Entfernung zum Bauvorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). Alle anderen Brutnachweise befinden sich in 125 bis 625 m Entfernung zur Baumaßnahme und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messstichblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 72 und 200 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Gesamtpopulation und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.9 V_A Verlagerung von Nisthilfen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

V23

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 50 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V_A).

Zwar gehört der Turmfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt jedoch als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere da der Turmfalke zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört (GARNIEL & MIERWALD 2010). Insbesondere für den Brutplatz am östlichen Ortsrand von Ungstein besteht aufgrund der Nähe zur Trasse ein erhöhtes Kollisionsrisiko für flüggewerdende Jungvögel. Durch ein Umhängen des Nistkastens aus dem unmittelbaren Konfliktbereich (Maßnahme 19.9 V_A) können Kollisionen mit Jungvögeln vermieden werden. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen jagender Turmfalken durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Turmfalken im Trassenbereich und damit das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Turmfalke weist nur eine relativ geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen auf und zählt zu den Arten, für die Lärm am Brutplatz unbedeutend ist. Entscheidend sind visuelle Reize, so dass GARNIEL & MIERWALD (2010) für die Art eine Fluchtdistanz von 100 m angeben. Drei der nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in einer Entfernung von 125 bis 625 m zum Bauvorhaben, so dass hier von keinen erheblichen Störwirkungen auszugehen ist. Störungen sind lediglich für den Brutnachweis in einem Nistkasten am östlichen Ortsrand von Ungstein in 50 m Entfernung denkbar. Da der Kasten jedoch aus Kollisionsschutzgründen vor Beginn der Baumaßnahme in einen trassenferneren Bereich umgehängt wird (Maßnahme 19.9 V_A), können projektbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Turmfalke diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze des Turmfalkens befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist. Unabhängig davon wird der in Trassennähe befindlich Nistkasten vor Beginn der Baumaßnahme aus dem Wirkraum der Maßnahme verlagert (Maßnahme 19.9 V_A).

V23

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> | treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> | treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.9 V _A , 19.10.1 V _A , 19.11 V _A | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V23 (Fortsetzung)
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) und des Umhängens eines Nistkastens in Trassennähe (Maßnahme 19.9 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Durch das Umhängen des Kastens aus dem Wirkraum der Baumaßnahme kann auch der störungsbedingte Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vermieden werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Turmfalke die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand des Turmfalkens im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Turmfalken vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

V24
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Turteltaube bewohnt die halboffene Kulturlandschaft mit Krautfluren und Hecken, Gehölzen und Waldrändern, meist in der Nähe von Gewässern. Stellenweise brütet die Art auch in ausgedehnten, mit Lichtungen aufgelockerten Wäldern. Auch auf Streuobstflächen, in Parks und gebietsweise im Siedlungsbereich kann man die Turteltaube vereinzelt beobachten. Ihren Neststand legt sie in Sträuchern wie Weißdorn und in Bäumen, bevorzugt im unteren Kronenbereich an. Das Nest ist ein flacher Bau aus dürrer Reisig, gelegentlich werden auch alte Nester von Sperber, Ringeltaube oder Elster angenommen. Die meist zwei Eier werden ab Mitte Mai gelegt und ca. 14 Tage bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 18 bis 23 Tage. In der Regel erfolgen ein bis zwei Jahresbruten (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Gebietsweise wurde seit den 1970er Jahren ein dramatischer Bestandsrückgang festgestellt, im Rheinland nahm der Bestand um ca. 10% ab. Als wichtigste Gefährdungsfaktoren gelten hohe Abschusszahlen auf dem Frühjahrzug (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter, im Herbst kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Turteltaube besiedelt vor allem die trockenwarmen Gebiete Rheinhessens und der Rheinniederung. In den übrigen Landesteilen ist sie vergleichsweise selten anzutreffen (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 2.700 bis 6.500 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 befanden sich die Schwerpunkte des Turteltauben-Vorkommens zum einen im gesamten Bruch (neun Reviere) und zum anderen im nördlichen Untersuchungsraum westlich der B 271 (vier Reviere) bzw. östlich der B 271 (ein Revier). Weitere Brutnachweise erfolgten in den Gehölzen zwischen Bahnstrecke und Gewerbegebiet im südlichen Untersuchungsraum (drei Reviere). Eines der Reviere befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. 14 weitere Reviere liegen in 30 bis 480 m Entfernung zum Vorhaben und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010). <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 302 und 800 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stark zurückgehenden Gesamtpopulation und der zunehmenden Entwertung der Brut- und Nahrungshabitate wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 15.1.3 A _{CEF} Optimierung von Gehölzbeständen und Gebüsch als Habitatoptimierung u. a. für die Turteltaube
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko

V24

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Turteltaube nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Turteltaube nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

14 der nachgewiesenen Reviere befinden sich in 30 bis 480 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m und des kritischen Schallpegels von 58 dB(A)_{tags} in 10 m Höhe (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Vier Reviere befinden sich westlich der B 271a. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für diese Reviere demzufolge nicht erforderlich.

Die restlichen zehn Reviere (in Höhe von Bau-km 11+625, 11+950, 12+300, 12+400, 12+450, 13+000, 13+025, 13+075, 13+100) liegen im Bruch, nördlich des Gewerbegebietes Bruch sowie an der Isenach östlich der B 271n, so dass hier von einem störungsbedingten Verlust der Brutplätze auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsmenge von 13.000 bis 13.400 Kfz/24h auf Höhe der betroffenen Reviere ist daher die Standard-Prognose der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ anzuwenden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Fünf Reviere befinden sich innerhalb der ersten 100 m vom Fahrbahnrand und zusätzlich innerhalb der prognostizierten Lärmisophone von 58 db(A)_{tags}. Fünf weitere Reviere befinden sich zwischen 100 und 500 m Entfernung zum Fahrbahnrand. Gemäß Tab. 7 der Arbeitshilfe ergibt sich hierdurch ein rechnerischer Verlust von vier Revieren (5 x 60% + 5 x 20%). Demzufolge führt die störungsbedingte Abnahme der Habitateignung zu einem Verlust von vier Revieren. Eine Verlagerung der Reviere in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in der strukturarmen Rebflur und in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Bruch bereits etliche andere Turteltauben-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraums (Maßnahme 15.1.3 A_{CEF}) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Turteltaube diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

V24

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Durch den Neubau der B 271n kommt es in Höhe von Bau-km 12+700 zum Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Turteltaube. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist hier in Anbetracht der Tatsache, dass sich im Bruch bereits etliche andere Turteltauben-Reviere befinden, nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Maßnahme 15.1.3 A_{CEF}) im Umfeld des betroffenen Brutplatzes vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A, 15.1.3 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V24 (Fortsetzung)
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <p>Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V_A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V_A) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch die Anlage eines Ersatzlebensraums (Maßnahme 15.1.3 A_{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden.</p> <p>Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Turteltaube die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann.</p> <p>Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Turteltaube vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

V25
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Wachtelkönige sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten anzutreffen. Die Siedlungsdichte kann bis zu einem Brutpaar auf 10 ha betragen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt (LANUV 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Der Wachtelkönig ist durch den Verlust oder die Entwertung von Brutgebieten in Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie die Zerschneidung und Verkleinerung von offenen Landschaftsräumen und einer Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtwiesen gefährdet (LANUV 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz Brutvorkommen gibt es in Rheinland-Pfalz jedes oder fast jedes Jahr, aber nur lokal und in geringer Zahl. Zudem kommen nur wenige Durchzügler vor. Vorkommen gibt es u. a. im Westerwald und in der Vorder- und Südpfalz. Im ArtenFinder wurden beispielsweise 2008 sechs Wachtelkönige im Westerwald und vier aus dem nördlichen Oberrheintiefland gemeldet. 2009 wurden nur sechs Wachtelkönige aus dem Westerwald gemeldet (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 0 bis 10 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Aus dem Untersuchungsraum liegen zwei Brutnachweise aus dem Bruch von Mai 2001 und 2002 vor (MÖBIUS 2007-2020). Die Nachweise befinden sich südlich der Isenach und etwa 400 m westlich der Bahnstrecke. HÖLLGÄRTNER (2014) gibt hier im Jahr 2014 ebenfalls ein Vorkommen an. Seit 2014 gibt es keine Meldungen aus dem Untersuchungsraum. Auch im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 erfolgte kein Nachweis. Trotz der lange zurückliegenden Nachweise aus dem Untersuchungsraum wird die Art vorsorglich als Brutvogel angenommen. Anhand der bisherigen Nachweisorte wird als Bewertungsgrundlage von einem Revier im Untersuchungsraum ausgegangen. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwei oder drei Brutpaare. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Nicht bekannt, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Das Umfeld der Baumaßnahme stellt keinen geeigneten Nahrungslebensraum für den Wachtelkönig dar. Baubedingte Kollisionen mit dem Baustellenverkehr sind demzufolge auszuschließen. Unabhängig davon fahren die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit und der Wachtelkönig gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V25

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Das Umfeld der Baumaßnahme stellt keinen geeigneten Nahrungslebensraum für den Wachtelkönig dar, so dass betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße unwahrscheinlich sind. Unabhängig davon werden im Bereich von Straßenabschnitten mit allgemein erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wachtelkönig zählt zu den Arten, die bei hohem Hintergrundlärm stärker prädatationsgefährdet sind. Zur Bewertung dieser Wirkung wird der kritische Schallpegel 55 dB(A)_{tags}² angenommen. Für die Lärmbelastung am Brutplatz gilt ein niedrigerer kritischer Pegel (47 dB(A)_{nachts} bzw. 52 dB(A) (A)_{tags}³, GARNIEL & MIERWALD 2010). Das potenzielle Revier befindet sich jedoch in mind. 650 m Entfernung zum Vorhaben, so dass sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen, die zu einem Verlust des Brutplatzes führen, nicht zu erwarten sind. Auch unter Berücksichtigung der prognostizierten Lärmisophone von 47 db(A)_{tags} entlang der parallel zum potenziellen Brutrevier verlaufenden K 5 ist von keinen erheblichen Störungen auszugehen. Störungen der nachtaktiven Vogelart durch nächtliches Scheinwerferlicht aus Richtung der geplanten AS B 271n / K 5 ist unter Berücksichtigung der bereits aktuell auf der K 5 verkehrenden Fahrzeuge ebenfalls als nicht erheblich zu werten.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch Biotopverluste oder Zerschneidung ist nicht zu erwarten. Zum einen stellt das Umfeld der neuen Trasse keinen geeigneten Nahrungslebensraum für den Wachtelkönig dar und zum anderen verbleiben im Bruch ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Das potenzielle Brutrevier (feuchte Wiesenbereiche südlich der Isenach in Bahndammnähe) befindet sich außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

² Schallquelle in Höhen > 1 m

³ Schallquelle in Höhen > 10 m

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V25 (Fortsetzung)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ausgeschlossen. Störungsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung des potenziellen Brutreviers zum Bauvorhaben ebenfalls auszuschließen. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Wachtelkönigs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Wachtelkönig vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Waldohreule (*Asio otus*)

V26
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Waldohreule benötigt offenes Gelände mit teils niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche und Baumbestand zum Brüten. Die Art kommt auch in großen Waldlandschaften vor, wo sie meist in den Randlagen brütet. In Städten, z. B. in Landau, können tagsüber mitunter größere Trupps auf Bäumen ruhend beobachtet werden. Die Waldohreule brütet überwiegend in alten Nestern von Elstern und Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln, Ringeltauben, Graureihern und gelegentlich in Eichhörnchenkobeln. Die Brutperiode beginnt ab März, in guten Feldmausjahren auch schon ab Februar. Die Gelegegröße schwankt zwischen vier und fünf Eiern. Die Brutdauer beträgt ca. 28 Tage. Die Nestlinge verlassen nach ca. 20 Tagen das Nest und können mit Hilfe des Schnabels vom Boden aus selbständig Bäume hochklettern. Sie sind mit ca. 33 Tagen flugfähig (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Der Waldohreulenbestand schwankt in Abhängigkeit von den Feldmaus-Gradationsjahren, ist aber infolge der intensiven Landnutzung deutlich zurückgegangen (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Waldohreule ist ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die vergleichsweise vielen Meldungen im ArtenFinder aus der Rheinebene und Rheinhessen sind weniger auf eine besonders hohe Habitatqualität zurückzuführen, als darauf, dass in dieser dichtbesiedelten Region viele Menschen leben, die die Rufe hören und die Art melden. Die insgesamt eher geringe Meldezahl von 95 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz ist darauf zurückzuführen, dass die Art tagsüber versteckt lebt und erst nachts durch ihren Ruf registriert wird. In waldreichen und dünn besiedelten Gebieten wird die Waldohreule daher kaum gemeldet (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 1.500 bis 3.000 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 wurde die Waldohreule innerhalb des Untersuchungsraumes mit zwei sicheren Brutplätzen nachgewiesen. Besetzte Krähennester befinden sich unmittelbar nördlich des Untersuchungsraumes am Ausgang des Berntals westlich der B 271 sowie im Bereich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“. Da die Waldohreule mehrmals im Umfeld eines Krähennestes im Bruch südlich der Gärtnerei verhört wurde, wird die Art hier als brutverdächtig eingestuft. Zudem wurde die Waldohreule mehrfach im Bereich der privaten Gartenparzelle am östlichen Ortsrand von Ungstein verhört, so dass die Art hier ebenfalls als brutverdächtig eingestuft wird.</p> <p>Das potenzielle Revier am östlichen Ortsrand von Ungstein befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches der Baumaßnahme. Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in 150 bis 425 m zum Eingriffsbereich des Vorhabens und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 29 und 70 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der stabilen Populationsgröße und der guten Habitatqualität der Gehölze und der umgebenden Offenlandbereiche als Nahrungshabitat wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.7 V_A Verminderung betriebsbedingter Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.8 V_A Verminderung baubedingter Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>16.3 A_{CEF} Anbringen von Ersatznisthilfen für die Waldohreule</p>

V26

Waldohreule (*Asio otus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Zwar wurden im Eingriffsbereich keine Krähenester mit Eignung als Brutplatz der Waldohreule nachgewiesen, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass es zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zu einzelnen Verlusten kommt. Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Zwar gehört die Waldohreule zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt jedoch als gering einzustufen.

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind nicht auszuschließen, insbesondere, da die Waldohreule zu den kollisionsgefährdeten Arten gehört (GARNIEL & MIERWALD 2010). Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme werden die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Waldohreule im Trassenbereich und damit das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die nachgewiesenen Brutplätze befinden sich in 150 bis 425 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 500 m und des kritischen Schallpegels von 58 db(A)_{tags} (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind demzufolge sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Einer der Brutplätze befindet sich westlich der B 271a in mind. 425 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für dieses Revier demzufolge nicht erforderlich.

Die beiden anderen Brutplätze liegen zum einen im Bruch (Höhe Bau-km 12+550) in 150 m Entfernung und zum anderen am Naturdenkmal „Hahnenplatz“ (Höhe Bau-km 15+100) in 325 m Entfernung zum Bauvorhaben. Beide Brutplätze befinden sich demzufolge innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m, jedoch nicht innerhalb der prognostizierten Lärmisophonie von 58 db(A)_{tags}. Unter Berücksichtigung der geplanten lärmindernden bau- und betriebsbedingten Abschirmung entlang der B 271n in Höhe des Brutplatzes am Hahnenplatz (Maßnahmen 19.7 V_A und 19.8 V_A), ist hier von keinem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen.

Ein störungsbedingter Brutplatzverlust ist lediglich für den Horst im Bruch zu erwarten. Zwar befinden sich im Bruch insbesondere entlang der Bäche und Gräben einige Fremdnester/-horste, die von der Waldohreule als Brutplatz genutzt werden können, diese sind jedoch größtenteils bereits besetzt (Brutnachweise von Waldohreule, Mäusebussard und Turmfalke). Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist demzufolge nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Anbringen geeigneter Ersatznisthilfen (Maßnahme 16.3 A_{CEF}) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Waldohreule diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

V26

Waldohreule (*Asio otus*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kann es zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Waldohreule kommen. Zwar befinden sich im Bruch insbesondere entlang der Bäche und Gräben einige Fremdneester/-horste, die von der Waldohreule als Brutplatz genutzt werden können, diese sind jedoch größtenteils bereits besetzt (Brutnachweise von Waldohreule, Mäusebussard und Turmfalke). Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist demzufolge nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch Anbringen geeigneter Ersatznisthilfen (Maßnahme 16.3 A_{CEF}) vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A,
19.11 V_A, 16.3 A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V26 (Fortsetzung)
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar gehen durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren, durch das Anbringen von Ersatznisthilfen (Maßnahmen 16.3 A _{CEF}) im Umfeld der neuen Trasse können diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Waldohreule die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Waldohreule im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Waldohreule vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

V27
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Die Wasserralle lebt in Feuchtgebieten mit offener Wasserfläche und Verlandungszonen mit dichtem Röhricht-, Seggen- oder Binsenbewuchs. Im Winter kann man die Art an eisfreien Wasserstellen wie Gräben und Bächen beobachten. Das meist aus Schilfhalmen und Riedgräsern bestehende Nest wird am Gewässerrand in schützender Vegetation gebaut. Die Brutperiode beginnt ab Ende April / Anfang Mai. Die 7 bis 10 Eier werden ca. 20 Tage bebrütet. Die Jungen werden nach drei bis vier Wochen selbständig, erreichen ihre volle Flugfähigkeit aber erst mit ca. sieben bis acht Wochen. In der Regel erfolgen ein bis zwei Jahresbruten (SNU 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Die Bestandsentwicklung der Wasserralle ist vor allem durch Beeinträchtigung und Verlust von Lebensraum infolge von Schadstoff-Einleitungen, Störungen durch Freizeitaktivitäten gebietsweise erheblich gefährdet (SNU 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In Rheinland-Pfalz ist die Wasserralle ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel, der in geeigneten Lebensräumen weit verbreitet ist. Vorkommen finden sich an allen größeren Gewässern in Rheinland-Pfalz von der Rheinebene bis zu den hohen Mittelgebirgen. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter. Im Herbst kommen Durchzügler und Wintergäste aus anderen Regionen vor (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 100 bis 150 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Wasserralle wurde während der Brutvogelkartierung 2020 im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Es liegen jedoch Meldungen im Bereich des Regenrückhaltebeckens am Westrand des Gewerbegebietes Bruch sowie am angrenzenden See-graben vor (2017/2018, SNU 2021), so dass die Art hier vorsorglich als Brutvogel betrachtet wird. Beide Nachweise befinden sich im Nahbereich der Baumaßnahme, so dass als Bewertungsgrundlage von zwei Revierverlusten ausgegangen wird. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwei Brutpaare. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Nicht bekannt, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als schlecht (C) eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko <input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko <u>Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung</u> von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Brutmöglichkeiten im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Wasserralle nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

V27

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Wasserralle nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die potenziellen Brutreviere befinden sich in max. 100 m Entfernung zum Bauvorhaben. Eines der Reviere liegt zudem innerhalb der prognostizierten Lärmisophone von 58 db(A)_{tags}. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 300 m und des kritischen Schallpegels von 58 db(A)_{tags} ist demzufolge von einem störungsbedingten Verlust der Reviere auszugehen. Eine Verlagerung der Reviere in trassenfernere Bereiche des Seegrabens ist jedoch problemlos möglich. Unabhängig davon unterliegen die potenziellen Brutreviere bereits heute einer starken Vorbelastung (Verkehr und Besucher im Gewerbegebiet etc.), so dass sowohl die bauzeitlichen als auch die betriebsbedingten Störwirkungen zu keiner signifikanten Erhöhung der Lärmbelastung führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit ausgeschlossen.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Wasserralle diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A) problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die potenziellen Brutplätze der Wasserralle befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V27 (Fortsetzung)
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung bzw. Verletzung von Gelegen oder Individuen sind nicht zu erwarten. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V _A). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar kann es störungsbedingt zu einem Verlust von Revieren kommen, diese können jedoch durch Revierverlagerung in störungsärmere Bereiche im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Wasserralle die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand der Wasserralle im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Wasserralle vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

V28
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Der Wendehals lebt in der halboffenen bis offenen Landschaft mit relativ trockenem Klima, bevorzugt in älteren Obstbaumbeständen. Auch in besonnten Randbereichen von Wäldern, Feldgehölzen, in lichten Parkwäldern, Alleen, strukturreichen Weinbergen sowie auf Kahlschlagsflächen kann man die Art beobachten. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind Bäume als Rufwarten, Bruthöhlen sowie niedrige Rasenfluren und sonstige Freiflächen zur Nahrungssuche. Auf dem Zug rastet der Wendehals auch in sehr offenem Gelände mit vereinzelt Büschen. Die Paarbildung erfolgt nach Ankunft im Brutgebiet am Nistplatz mit einem relativ großen Aktionsraum (bis 1000 m). Beide Partner rufen, auch im Duett, selbst bei ungünstigem Wetter, bei dem viele Vogelarten schweigen. Seinen Neststand hat der Wendehals in Baumhöhlen, verlassenen Höhlen anderer Spechtarten, unter größeren Borkenvorsprüngen sowie in Nistkästen. In morschem Holz können Höhlen erweitert oder neu angelegt werden. Alte Bruthöhlen (zuweilen mehrere Höhlen) werden vom Wendehals gereinigt, dabei auch evtl. vorhandene Nester anderer Arten herausgeworfen. Die Eiablage erfolgt direkt auf dem Höhlenboden oder auf Mulm, gelegentlich von Moos und Gräsern umgeben. Die Gelegegröße schwankt zwischen 7 und 11 Eiern. Legebeginn ist überwiegend in der zweiten Maihälfte. Die Brutdauer beträgt 12 bis 14 Tage, die Nestlingszeit 20 bis 22 Tage. In der Regel erfolgt eine, gelegentlich (vor allem in Süd-Europa) zwei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Für den bereits seit Jahrzehnten festgestellten Bestandsrückgang werden vor allem der Rückgang und die Beeinträchtigung der Nahrungsgebiete im Brutgebiet, vor allem Verlust von zugänglichen Nestern der benötigten Ameisenarten verantwortlich gemacht (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Der Wendehals ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in Rheinland-Pfalz, in den höheren Mittelgebirgen fehlt die Art. Der Großteil der bisher 85 Meldungen im ArtenFinder wurde in der Oberrheinischen Tiefebene und entlang des Ostabfalls des Pfälzerwaldes erbracht. Aber auch von den Moselhängen liegen zahlreiche Fundpunkte vor (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 400 bis 600 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Für das Vorkommen des Wendehalses gibt es im Untersuchungsraum trotz scheinbar günstiger Voraussetzungen im südlichen Teilraum (günstiger Baumbestand, rege Spechtaktivität, hoher Anteil an kurzrasigem Grünland) keine kontinuierlichen Nachweise. Aus dem Bruch stammen Nachweise aus den Jahren 2007 (Nachweis am Albertgraben nördlich des Gewerbegebietes Ungstein, COCHET CONSULT 2006/2007) und 2014 (zwei Reviere westlich der Bahn, HÖLLGÄRTNER 2014). Zudem bildet der ArtenFinder im Bruch je eine Meldung aus den Jahren 2015 bis 2017 ab (SNU 2021). Im Norden des Untersuchungsraumes wurde die Art im Jahr 2004 durch HÖLLGÄRTNER (2004/2005) nachgewiesen. Zudem gibt HÖLLGÄRTNER (2014) im Jahr 2014 ein Revier am Hahnenplatz an.</p> <p>Seit 2017 gibt es keine Meldungen aus dem Untersuchungsraum. Auch im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 erfolgte kein Nachweis. Trotz der lange zurückliegenden Nachweise aus dem Untersuchungsraum wird die Art vorsorglich als Brutvogel angenommen. Anhand der bisherigen Nachweisorte im Untersuchungsraum wird als Bewertungsgrundlage von einem Revierverlust im Bruch ausgegangen.</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 16 und 40 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Nicht bekannt, vorsorglich wird der Erhaltungszustand als schlecht (C) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>16.1 A_{CEF/VSG} Anbringen von Ersatznistkästen u. a. für Wendehals</p>

V28

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Wendehals nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Wendehals nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Projektbedingte bauzeitliche und betriebsbedingte Störungen eines potenziellen Brutreviers sind nicht auszuschließen, so dass von einem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen ist. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist unter Berücksichtigung des weiterhin reichhaltigen Höhlenangebotes im Bruch möglich. Ungeachtet dessen werden geeignete Nistkästen im weiteren Umfeld potenzieller Brutplätze aufgehängt (Maßnahme 16.1 A_{CEF/VSG}).

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Wendehals diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A) problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zum projektbedingten Verlust einer potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann es insbesondere im Bereich der alten Baumreihen entlang der Bäche und Gräben im Bruch kommen. Doch selbst bei Verlust einzelner Höhlenbäume durch das Straßenbauprojekt ist weiterhin ein reichhaltiges Höhlenangebot vorhanden, bei dessen Erschließung der Wendehals auch aggressiv gegen Nistplatzkonkurrenten vorgeht. Ungeachtet dessen werden geeignete Nistkästen im weiteren Umfeld potenzieller Brutplätze aufgehängt (Maßnahme 16.1 A_{CEF/VSG}). Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A, 16.1 A_{CEF/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V28 (Fortsetzung)
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <p>Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V_A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V_A) ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>Zwar kann durch die Baumaßnahme eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren gehen, durch Aufhängen geeigneter Ersatznistkästen im Umfeld potenzieller Brutplätze (Maßnahme 16.1 A_{CEFFVSG}) kann diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden.</p> <p>Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Wendehals die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann.</p> <p>Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Wendehalses im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.</p>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Wendehals vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Wiedehopf (*Upupa epops*)

V29
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie Der Wiedehopf benötigt strukturreiche halboffene und offene Landschaften mit magerer Bodenvegetation, Weiden, Böschungen und Einzelbäumen (SNU 2021). Die Art nistet in Baumhöhlen und Höhlungen in Steilufeln und Mauern, heutzutage zu meist in angebrachten Nistkästen. Der Wiedehopf ist Spätbrüter mit Brutbeginn ab Mitte bis Ende April und Abschluss der Brutperiode im August. Es finden ein bis zwei Jahresbruten statt, wobei Zweitbruten selten vorkommen. Die Brutdauer liegt bei 15 bis 16 Tagen, die Nestlingszeit beträgt 23 bis 28 Tage. Nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel noch etwa eine Woche von den Altvögeln gefüttert und bleiben bis zu vier bis fünf Wochen im Familienverband (MUEEF 2021). <u>Gefährdungsursachen:</u> Als Gefährdungsursache gelten direkte Verluste durch Ausheben, Abschuss, Fang, Verkehrstopfer oder Vergiftung. Ungünstige klimatische Faktoren (Niederschläge und Temperatur) während der Brut- und Aufzuchtzeit führen ebenfalls zu Verlusten. Daneben sind Lebensraumentwertung, -verlust und -zerstörung durch Wegfall von Brutbäumen, Eutrophierung und Verbrachung von kurzrasigem Grünland sowie Biozideinsatz als Gefährdungsursache zu nennen (MUEEF 2021). <u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: stabil (0)
Verbreitung in Rheinland-Pfalz In bestimmten Regionen von Rheinland-Pfalz ist der Wiedehopf ein regelmäßiger Brutvogel. Vorkommen gibt es hauptsächlich in den offenen und warmtrockenen Landschaften von Rheinhessen (Mainz, Ingelheim) und der Vorderpfalz (Bad Dürkheim, Freinsheim) (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 70 bis 80 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014). <u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): ungünstig-schlecht (U2)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 erfolgte ein Brutnachweis des Wiedehopfs in einem Wiedehopf-Kasten entlang des Schlittgrabens nördlich der K 4. Zwei brutverdächtige Vorkommen befanden sich zudem im Bereich des Naturdenkmals „Hahnenplatz“ sowie der strukturreichen Weiden zwischen Bahnstrecke und Gewerbegebiet. Im Jahr 2006 wurde der Wiedehopf zur Brutzeit mehrfach im nördlichen Teil zwischen Schlittgraben und Oschelskopf sowie westlich der B 271 im Flurbereinigungsgebiet Herxheim VI nachgewiesen (COCHET CONSULT 2006/2007). Ebenfalls im Jahr 2006 wurde der Wiedehopf durch MÖBIUS (2007-2020) im Bruch etwa 200 bis 700 m westlich der Bahnstrecke und ca. 100 m südlich der Isenach nachgewiesen. Zudem brütete ein Wiedehopf im gleichen Jahr in einer Steinkauzröhre am Schlittgraben (MÖBIUS 2007-2020). POLLICHA (2012) wiesen im Jahr 2012 einen Wiedehopf westlich der Bahnstrecke nach. HÖLLGÄRTNER (2014) gibt für den Untersuchungsraum vier Reviere an, davon zwei im südlichen und zwei im nördlichen Untersuchungsraum. Der ArtenFinder bildet für 2015 bis 2020 zahlreiche Meldungen aus dem Umfeld der geplanten Maßnahme ab (SNU 2021). Die Schwerpunkte liegen im westlichen Bruch, zwischen Hahnenplatz und Kallstadt sowie am Nordrand des Berntals. Für den Wiedehopf werden in Rheinland-Pfalz per Konvention nicht einzelne Brutplätze als Reviermittelpunkt angegeben, sondern Bereiche, die einem Brutpaar mit über die Jahre jeweils verschiedenen Brutplätzen zugeordnet werden („Brutareale“). Demnach betrifft die geplante B 271n ein „Brutareal“ mit einem Radius von rd. 400 m um die geplante AS B 271n / K 5 sowie ein weiteres „Brutareal“, das sich zwischen der geplanten AS B 271n / K 4 bis ca. Bau-km 15+650 erstreckt. <u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 12 und 27 Brutpaaren. <u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der zunehmend verschwindenden Lebensräume, der Störung in den Brutgebieten durch Naherholung und des daraus resultierenden teilweise nur geringen Bruterfolgs wird der Erhaltungszustand vorsorglich als mittel bis schlecht (C) eingestuft (vgl. auch SGD SÜD 2017b).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen 19.10.1 V _A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel) 19.11 V _A Überflughilfen (Kollisionsschutz)

V29

Wiedehopf (*Upupa epops*)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

16.1 A_{CEF/VSG} Anbringen von Ersatznistkästen u. a. für Wiedehopf

17 A_{CEF/VSG} Sicherung und Entwicklung von Lebensraum u. a. für den Wiedehopf

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko

Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann durch eine terminierte Baufeldräumung (Maßnahme 19.10.1 V_A) vermieden werden.

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört der Wiedehopf nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört der Wiedehopf nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Neben den beiden durch direkte Flächeninanspruchnahme erheblich beeinträchtigten „Brutareale“ befinden sich zwei weitere „Brutareale“ randlich im Wirkraum der geplanten Maßnahme. Ein „Brutareal“ befindet sich nordöstlich des Anschlusses an die B 271a, ein weiteres befindet sich östlich der geplanten Anschlussstelle an die K 5 und umfasst Bereiche des Dürkheimer Bruches sowie der nördlich der K 5 anschließenden Rebflur. Beide „Brutareale“ werden durch die Planung nur randlich tangiert. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme auf der K 5 und der B 271a sind lediglich kleinräumige Verlagerungen innerhalb der tradierten „Brutareale“ zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit ausgeschlossen.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann der Wiedehopf diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A) problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch den Neubau der B 271n kann es innerhalb der beiden betroffenen „Brutareale“ zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wiedehopfs kommen. Eine Verlagerung innerhalb der verbleibenden Restareale ist aufgrund der anlagebedingten Zerschneidung voraussichtlich nicht möglich. Der Verlust kann jedoch durch das Aufhängen geeigneter Ersatznistkästen (Maßnahmen 16.1 A_{CEF/VSG} und 17 A_{CEF/VSG}) im Umfeld der betroffenen „Brutareale“ vollständig kompensiert werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

V29

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.10.1 V_A, 19.11 V_A, 16.1 A_{CEF/VSG}
17 A_{CEF/VSG} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V29 (Fortsetzung)
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, durch Aufhängen geeigneter Ersatznistkästen im Umfeld potenzieller Brutplätze (Maßnahmen 16.1 A _{CEF/VSG} und 17 A _{CEF/VSG}) kann diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnah durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da der Wiedehopf die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit schlechte Erhaltungszustand des Wiedehopfs im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Wiedehopf vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.

Zaunammer (*Emberiza cirulus*)

V30
Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zaunammer brütet bevorzugt an sonnenexponierten Hängen mit lückig und niedrig bewachsenen Flächen. Die Art benötigt einzelne Büsche oder Bäume als Singwarten. Auch Weinberghäuschen, Spanndrähte von Rebzeilen oder Zäune dienen der Art als Singplatz. Solche Bedingungen gibt es vor allem im Bereich terrassierter Weinbau- und Streuobstflächen sowie in „ungepflegten“ Gärten am Siedlungsrand. Das Nest wird aus dünnen Halmen und Moos am Boden errichtet, vor allem an Böschungen, an Mauern oder im Gebüsch. Die Brutperiode beginnt meist ab Mitte April mit zwei bis fünf Eiern. Brut- und Nestlingszeit dauern je ca. 11 bis 14 Tage. In der Regel erfolgen zwei Jahresbruten (SNU 2021).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Als einer der seltensten Brutvögel Deutschlands ist die Zaunammer vor allem vom Erhalt ihrer Lebensräume abhängig. Gefährdungsfaktoren sind Verlust von Habitaten durch Besiedlung, Verbuschung der Flächen sowie Einsatz von Bioziden und Düngemitteln (SNU 2021).</p> <p><u>Erhaltungszustand</u> gemäß „Nationalem Vogelschutzbericht 2019“ des BfN: zunehmend (+)</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zaunammer ist in Rheinland-Pfalz ein Brut- und Jahresvogel, aber in geringer Zahl und nur sehr lokal. Das Brutvorkommen entlang der Deutschen Weinstraße ist innerhalb Deutschlands von großer Bedeutung, da es die Nordspitze des Verbreitungsgebietes der Zaunammer bildet. Einzelvorkommen gibt es in Rheinhessen und im Nahe Raum. Vor allem die Intensivkartierung von Ulf Janz belegt, dass Reviernachweise entlang des Ostabfalls des Pfälzerwaldes durchgängig von der französischen Grenze bis nach Kindenheim/DÜW verzeichnet werden können. Aus diesem Gebiet stammt der Großteil der bisher rund 360 Meldungen aus Rheinland-Pfalz. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich bei Bad Dürkheim (1/3 der Gesamtpopulation) und bei Bad Bergzabern/SÜW (SNU 2021). Der aktuelle landesweite Brutbestand wird auf 220 bis 320 Paare geschätzt (SIMON et al. 2014).</p> <p><u>Erhaltungszustand RLP</u> (s. o. Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region): günstig (FV)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2020 beschränkten sich die Brutvorkommen der Zaunammer auf den nördlichen Untersuchungsraum. Brutvorkommen wurden hier im Bereich der strukturreichen Hänge des NSG „Felsenberg-Berntal“ westlich an die B 271 (sechs Reviere) angrenzend sowie im Bereich des Schlittgrabens östlich der B 271 (zwei Reviere) nachgewiesen. Keines der Reviere befindet sich im Eingriffsbereich der Baumaßnahme. Vier Reviere liegen jedoch in 30 bis 190 m Entfernung zur Maßnahme und damit innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p><u>Abgrenzung der lokalen Population:</u> Aufgrund der Problematik eine genaue Abgrenzung der lokalen Population vorzunehmen, wird hilfsweise der Bestand der betroffenen Messtischblätter 6415 und 6515 als lokale Population angenommen. Dieser umfasst gemäß dem Buchband „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ (DIETZEN et al. 2017) zwischen 59 und 170 Brutpaaren.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</u> Aufgrund der hohen Brutplatzdichte in geeigneten Lebensräumen des Untersuchungsraumes (hervorragende Habitatqualität) sowie der steigenden Brutbestände in den letzten fünf bis zehn Jahren und Ausdehnung des Brutareals wird der Erhaltungszustand als gut (B) eingestuft (vgl. auch SGD SÜD 2017b).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>19.7 V_A Verminderung betriebsbedingter Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.8 V_A Verminderung baubedingter Lärmimmissionen und Störungen durch Abschirmung</p> <p>19.10.1 V_A Terminierte Baufeldfreimachung (Vögel)</p> <p>19.11 V_A Überflughilfen (Kollisionsschutz)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>13.3 A_{CEF/NSG} Anpflanzung von verschiedenen Gehölzen als Lebensraum u. a. für die Zaunammer (i. V. m 13.2 A_{CEF/NSG})</p>

V30

Zaunammer (*Emberiza cirrus*)

Prognose und Bewertung der **Tötungs- und Verletzungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko
 Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen **ohne** ein signifikant erhöhtes Risiko

Eine bau- oder anlagebedingte Tötung oder Verletzung von Individuen am Neststandort sowie von Gelegen kann aufgrund der Entfernung der Brutplätze zur B 271n (mind. 30 m) ausgeschlossen werden. Ungeachtet dessen erfolgt die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Maßnahme 19.10.1 V_A).

Da die Baufahrzeuge nur mit geringer Geschwindigkeit fahren, ist das baubedingte Kollisionsrisiko insgesamt als gering einzustufen. Unabhängig davon gehört die Zaunammer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010).

Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise.
 Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen **nicht** in signifikanter Weise.

Zwar gehört die Zaunammer nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010), betriebsbedingte Tötungen von Individuen durch den Verkehr auf der neuen Bundesstraße sind dennoch nicht auszuschließen. Zur Verminderung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen durch Kollisionen mit dem Straßenverkehr werden im Bereich von Straßenabschnitten mit erhöhtem Kollisionsrisiko Überflughilfen in Form von Gehölzpflanzungen und Kollisionsschutzwänden errichtet (Maßnahme 19.11 V_A). Durch die Maßnahme wird das Kollisionsrisiko so weit reduziert, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr besteht.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu **keiner** Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vier der nachgewiesenen Reviere liegen in 30 bis 190 m Entfernung zum Vorhaben. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind hier sowohl bau- als auch betriebsbedingte Störungen denkbar.

Drei der Reviere befinden sich westlich der B 271a in mind. 100 m Entfernung zum Bauende. Unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bereits vorhandenen Vorbelastung durch die bestehende B 271 sind hier keine erheblichen Störungen durch den geplanten Anschluss der B 271n an die B 271a zu erwarten. Konfliktvermeidende oder -vermindernde Maßnahmen sind für diese Reviere demzufolge nicht erforderlich.

Eines der Reviere (Bau-km 16+000) liegt östlich der B 271a in 30 m Entfernung zur neuen Trasse und wird von dieser nicht konfliktmindernd abgeschirmt, so dass hier von einem störungsbedingten Verlust des Brutplatzes auszugehen ist. Eine Verlagerung des Nistplatzes in angrenzende Bereiche ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen innerhalb der weitläufigen Rebflur nicht möglich. Der Verlust des Brutplatzes kann jedoch durch Entwicklung eines geeigneten Ersatzlebensraumes (Maßnahme 13.3 A_{CEF/VS} i. V. m. Maßnahmen 13.2 A_{CEF/VS}, 19.7 V_A und 19.8 V_A) vollständig kompensiert werden.

Der Verlust bzw. die Zerschneidung von Nahrungshabitaten sind nicht als erheblich zu werten. Zum einen verbleiben in der weitläufigen Rebflur im Umfeld der neuen Trasse ausreichende Nahrungslebensräume. Zum anderen kann die Zaunammer diese auf beiden Seiten der neuen Trasse, auch unter Berücksichtigung der geplanten Überflughilfen (Maßnahme 19.11 V_A), problemlos erreichen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, sind somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Die nachgewiesenen Brutplätze der Zaunammer befinden sich alle außerhalb des Eingriffsbereiches, so dass ein projektbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.

V30

Zaunammer (*Emberiza cirrus*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender
Maßnahmen: 19.7 V_A, 19.8 V_A, 19.10.1 V_A,
19.11 V_A, 13.3 A_{CEF/VSG} (i. V. m 13.2 A_{CEF/VSG}) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

V30 (Fortsetzung)
Zaunammer (<i>Emberiza cirius</i>)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig-schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP <input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Tötungen von Gelegen oder Individuen am Nest werden durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 19.10.1 V _A vermieden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist unter Berücksichtigung von kollisionsmindernden Gehölzpflanzungen und Schutzzäunen (Maßnahme 19.11 V _A) ebenfalls ausgeschlossen. Zwar geht durch die Baumaßnahme eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren, durch die Anlage eines Ersatzlebensraums (Maßnahme 13.3 A _{CEF/VSG} i. V. m. 13.2 A _{CEF/VSG} , 19.7 V _A und 19.8 V _A) im Umfeld der neuen Trasse kann diese jedoch im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt werden. Der Verlust von Nahrungslebensräumen kann ortsnahe durch Verlagerung ausgeglichen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Zerschneidung durch die neue Trasse sind ebenfalls auszuschließen, da die Zaunammer die getrennten Teilbereiche problemlos anfliegen kann. Insgesamt ist daher sichergestellt, dass sich der derzeit günstige Erhaltungszustand der Zaunammer im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegen keine zumutbaren Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zaunammer vor (vgl. auch Unterlage 1). Die im Zuge der Linienfindung geprüften östlichen Trassenvarianten besitzen für die Art weder strukturelle, noch individuenbezogene Vorteile.